

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<h2>Geschäftspartnerkodex</h2>	<p>Version: 1.3 Seite: 1 von 5 Stand: 25.07.2023</p>
--	--------------------------------	--

I. Präambel

Die Entwicklung einer unternehmerischen Partnerschaft kann nur in einer Atmosphäre der Fairness, des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Transparenz stattfinden. Als Voraussetzung hierfür erwarten wir von jedem Unternehmen, das **Geschäftspartner des Klinikums Stuttgart** ist oder werden möchte, Integrität und Zuverlässigkeit sowie wirtschaftlich, rechtlich und ethisch korrektes Verhalten in der gesamten geschäftlichen Verbindung. Besonders wichtig ist uns hierbei, dass die im Folgenden beschriebenen Bausteine von unseren Geschäftspartnern anerkannt werden:

- A. Integres Verhalten sowie wirtschaftlich und rechtlich korrektes Handeln
- B. Einhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben
- C. Einhaltung der Rechte der Arbeitnehmer
- D. Umweltschutz


II. Bausteine

A. Integres Verhalten sowie wirtschaftlich und rechtlich korrektes Handeln

Integres Verhalten bedeutet für uns sowohl die Einhaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Compliance-Vorschriften, als auch die Einhaltung der vereinbarten Leit- und Richtlinien. In der geschäftlichen Beziehung zwischen dem Klinikum Stuttgart und dem/der Geschäftspartner:in findet insbesondere auch das Einweisungshandbuch für Fremdfirmen am Klinikum Stuttgart Anwendung, das diesem Kodex als **Anlage** beigelegt ist.

Insbesondere erwarten wir von jedem Unternehmen, das für uns tätig ist oder tätig werden möchte, dass es

- alle gesetzlichen Bestimmungen, die in Zusammenhang mit seiner Unternehmenstätigkeit stehen, kennt, sie beachtet und die jeweiligen Regelungen auch seinen Beschäftigten vermittelt,
- rechts- und wettbewerbswidrige Absprachen mit anderen Bieter:innen, Geschäftspartner:innen und/oder Lieferant:innen ausdrücklich ablehnt,
- bei der Bedarfsermittlung und Ausführung von Leistungen stets nur den notwendigen und für uns wirtschaftlich sinnvollen Umfang angibt,
- bei der Abrechnung von Leistungen stets nur den tatsächlich geleisteten Umfang abrechnet,
- die Absicht, Dritte mit der Ausführung von Leistungen zu beauftragen, frühestmöglich uns gegenüber anzeigt,

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<h2>Geschäftspartnerkodex</h2>	<p>Version: 1.3 Seite: 2 von 5 Stand: 25.07.2023</p>
--	--------------------------------	--

- auf jegliches Versprechen oder die Gewährung von Geschenken oder anderen Zuwendungen bzw. Vorteilen an unsere Beschäftigte oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für uns tätig sind, verzichtet, soweit dies den offenkundig sozialadäquaten Rahmen übersteigt,
- den/die Compliance-Beauftragte:n sofort informiert, wenn unsere Beschäftigten oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für uns tätig sind, ein Versprechen oder eine Gewährung von Geschenken oder anderen Zuwendungen bzw. Vorteilen fordern,
- im Rahmen der Vergabe von Aufträgen auf unlautere Einflussnahme auf unsere Beschäftigte oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für uns tätig sind, verzichtet,
- geschäftliche und persönliche Verbindungen zu unseren Beschäftigten und/oder anderen für uns tätige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für uns tätig sind, offen legt, sofern dies zu Interessenkonflikten führen könnte
- und sich über die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen genau informiert, die für seine in unseren Klinikbereichen eingesetzten Beschäftigten gelten (z. B. Masernschutzgesetz, einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen Covid-19), für deren Einhaltung Sorge trägt und entsprechende Nachweise dem Klinikum Stuttgart unaufgefordert vorlegt.
- menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten (z. B. die des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes) in angemessener Weise beachtet, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Wir gehen davon aus, dass Unternehmen, die für das Klinikum Stuttgart tätig sind oder tätig werden möchten, durch rechtzeitiges und offenes Zugehen auf die zuständigen Beschäftigten des Klinikums Stuttgart eigenverantwortlich Missverständnisse vorbeugen und ggf. an einer Klärung aus eigener Initiative mitwirken. Insbesondere wird auch auf den Verhaltenskodex des Klinikums Stuttgart hingewiesen, der diesem Kodex als **Anlage** beigelegt ist.

B. Einhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben

Insbesondere erwarten wir von jedem Unternehmen, das für uns tätig ist oder tätig werden möchte, dass es

- die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze sowie -regelungen einhält. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Patient:innen und Beschäftigten des Klinikums Stuttgart. Der/Die Geschäftspartner:in hält bei der Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung personenbezogener Daten alle rechtlichen Vorgaben ein. Das Klinikum Stuttgart beruft sich hierbei insbesondere auf die Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgesetze der Länder.

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<h2>Geschäftspartnerkodex</h2>	<p>Version: 1.3 Seite: 3 von 5 Stand: 25.07.2023</p>
--	--------------------------------	--

- vertrauliche Informationen schützt und diese ausschließlich in angemessener und zulässiger Weise nutzt. Das heißt, dass das Unternehmen keine Informationen offenlegt, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Es wird hierbei auf die Geltung der Vertraulichkeitsvereinbarung des Klinikums Stuttgart verwiesen, die diesem Kodex als **Anlage** beigefügt ist.

C. Einhaltung der Rechte der Arbeitnehmer

Insbesondere erwarten wir von jedem Unternehmen, das für uns tätig ist oder tätig werden möchte, dass es

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Beschäftigten fördert, ungeachtet der Hautfarbe, der Rasse, der Nationalität, der sozialen Herkunft, etwaiger Behinderungen, der sexuellen Orientierung, der politischen oder religiösen Überzeugung, des Geschlechts oder des Alters,
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes/jeder Einzelnen respektiert,
- niemanden gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit zwingt (Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden), insbesondere muss Beschäftigten gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten,
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht duldet, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung,
- gewährleistet, dass sämtliche geltende Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingehalten werden,
- für angemessene Entlohnung sorgt und den gesetzlich festgelegten Mindestlohn gewährleistet,
- sich an das AEntG, das LTMG und das MiArbG hält, soweit diese auf das Unternehmen anwendbar sind,
- die im jeweiligen Staat geltenden Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu den Arbeitszeiten (insbesondere die maximal zulässige Höchstarbeitszeit), Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen beachtet und einhält,
- die Beschäftigten stets fristgerecht und zeitnah bezahlt
- und keine Kinder unter dem im jeweiligen Staat bzw. der jeweiligen Rechtsordnung geltenden gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter beschäftigt.

 <p>Klinikum Stuttgart SC RCR</p>	<h2>Geschäftspartnerkodex</h2>	Version: 1.3 Seite: 4 von 5 Stand: 25.07.2023
--	--------------------------------	---

D. Umweltschutz

Insbesondere erwarten wir von jedem Unternehmen, das für uns tätig ist oder tätig werden möchte, dass es

- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards beachtet
- und Umweltbelastungen minimiert.

III. Einsatz von Nachunternehmern

Der Einsatz von Nachunternehmern sowie die Weitergabe von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen an Dritte zur Auftragsabwicklung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Klinikum Stuttgart. Soweit die Einschaltung von Nachunternehmern oder die Weitergabe von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen an Dritte vereinbart wird, ist der Geschäftspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass die Dritten gleichfalls eine Erklärung im Sinne der vorliegenden Erklärung abgegeben haben. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern ist der/die Datenschutzbeauftragte des Klinikums Stuttgart zu informieren und seine/ihre Freigabe einzuholen.

IV. Folgen von Verstößen

Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Falle, wenn ein/eine Geschäftspartner:in oder einer seiner/ihrer Beschäftigten, welche/welcher im Auftrag für uns tätig ist, nachweislich gegen diesen Kodex verstoßen sollte, vorbehalten, das Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft von der Auftragsvergabe auszuschließen.

Darüber hinaus können ein nachgewiesener Verstoß gegen den vorliegenden Geschäftspartnerkodex und der damit verbundene Vertrauensbruch zu einer unverzüglichen Beendigung bzw. fristlosen Kündigung des laufenden Auftragsverhältnisses führen. In diesem Fall werden wir Schadenersatzansprüche gegen das Unternehmen prüfen und diese im rechtlich zulässigen Rahmen geltend machen.

Soweit diese Verstöße durch Personen erfolgen, die der Geschäftspartner zur Durchführung des Auftrags einsetzt, kann das Klinikum Stuttgart den Austausch dieser Personen verlangen.

V. Unterrichtungspflichten

Das Unternehmen verpflichtet sich, seine - im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit uns involvierten – Beschäftigten über den Inhalt des vorliegenden Kodexes vollständig zu unterrichten.

VI. Schlussbestimmungen

Mit Unterschrift erkennt das Unternehmen diesen Geschäftspartnerkodex ausdrücklich und verbindlich an.

Sollte eine Bestimmung des Geschäftspartnerkodexes unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies seine Wirksamkeit im Übrigen nicht.

Stuttgart, den

23.7.23

Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen
Vorstandsvorsitzender
der Klinikum Stuttgart gKAÖR

Anlagen:

- Verhaltenskodex des Klinikums Stuttgart (Anlage 1)
- Vertraulichkeitsvereinbarung des Klinikums Stuttgart (Anlage 2)
- Einweisungshandbuch für Fremdfirmen am Klinikum Stuttgart (Anlage 3)

Einverständniserklärung

Hiermit erkennen wir den Geschäftspartnerkodex nebst Anlagen ausdrücklich in vorstehend dargestellter Weise an und versichern dessen Einhaltung. Es wird auf eine Annahme der Erklärung durch das Klinikum Stuttgart verzichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

.....
Firmenstempel

Verhaltenskodex



Kontakte

Compliance-Hotline am Klinikum Stuttgart: 0711 – 278 – 77777

E-Mail : Compliance@klinikum-stuttgart.de

Ombudsmann der Landeshauptstadt Stuttgart (siehe Webpage)

Verhaltenskodex

Inhalt

Präambel

1. Qualität

Qualität von medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen

2. Integrität

- 2.1 Beachtung von Gesetzen
- 2.2 Vorbildliches und wertschätzendes Miteinander der Beschäftigten
- 2.3 Korrektes, vertrauensvolles Verhalten im Umgang mit Patienten/-innen
- 2.4 Integreter Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten
- 2.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

3. Verantwortung

- 3.1 Informationen und Daten schützen
- 3.2 Umgang mit dem Eigentum des Klinikum Stuttgart
- 3.3 Soziale Verantwortung
- 3.4 Kontakte zur Öffentlichkeit

4. Umsetzung durch die interne Organisation

- 4.1 Kontrollmechanismen
- 4.2 Schulungen
- 4.3 Umsetzung und Verhalten bei Verstößen
- 4.4 Ansprechpartner und Hinweise

Präambel

Das Klinikum Stuttgart ist sich als Gesundheitsdienstleister und Krankenhaus der Maximalversorgung seiner Verantwortung bewusst. Diese wollen wir auch in Zukunft leben. Noch entschiedener und nachhaltiger.

Die stabile Basis aller Entscheidungen und allen unternehmerischen Tuns bilden unsere Werte sowie das Bekenntnis zu den geltenden Gesetzen und zu allgemeinen sozialen und ethischen Grundsätzen. Nur auf diese Weise können wir Vertrauen bei unseren Mitarbeitern/-innen, Patienten/-innen, Geschäftspartnern/-innen und der Öffentlichkeit schaffen und dieses Vertrauen erhalten.

In diesem Verhaltenskodex sind die bei dem Klinikum Stuttgart bestehenden Verhaltensgrundsätze, die unsere Werte unterstreichen, zusammengefasst und festgeschrieben: **Qualität, Integrität und Verantwortung**. Umfassend gültig. Für jeden.

Der Verhaltenskodex dient dem Ziel, diese Verhaltensgrundsätze für alle, die bei uns und mit uns arbeiten, festzuschreiben, zu kommunizieren, zu achten und zu wahren. Zum Nutzen aller. Zum Nutzen einer wertorientierten Führung. Zum Nutzen unseres Erfolgs, unserer Beschäftigungssicherheit, unserer Wettbewerbsfähigkeit und damit unserer Zukunftssicherung. Und insbesondere zum Wohle unserer Patienten und Patientinnen.

Der Verhaltenskodex dient als Leitlinie für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Mitglieder der Geschäftsführung und der Krankenhausleitung.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gehalten, nach diesen Verhaltensrichtlinien zu handeln. Die geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Tarifverträge bleiben unberührt. Sollte nationales oder internationales Recht im Widerspruch zu dem Verhaltenskodex stehen, findet die geltende Rechtsnorm Anwendung.

Das Klinikum Stuttgart wird seinen Verhaltenskodex regelmäßig anpassen und überarbeiten. Die Aufhebung bleibt vorbehalten.

Der Verhaltenskodex erwähnt nicht ausdrücklich alle Richtlinien, Dienstanweisungen und internen Regelungen, die im Klinikum Stuttgart Anwendung finden, diese gelten ergänzend. Gleiches gilt für die Dienstanweisung Anti-Korruption der Landeshauptstadt Stuttgart.

1. Qualität

Qualität von medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen

Die Qualität unserer medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen ist unabdingbar für das Wohl unserer Patienten und Patientinnen. Alle unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Gesetze zu Sicherheit und Qualität konsequent eingehalten werden.

Medizinische und pflegerische Leistungen dürfen nur durch unser zuständiges und qualifiziertes Fachpersonal erbracht werden. Die jeweiligen Fachstandards und insbesondere die Hygienevorschriften halten wir strikt ein. Sorgfaltspflichtverletzungen in diesen Bereichen können besonders schwerwiegende Folgen haben. Deshalb legen wir an alle Prozessabläufe höchste Qualitätsstandards an. Sobald wir Mängel erkennen, machen wir diese transparent und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um beste medizinische Qualität für unsere Patienten und Patientinnen sicher zu erreichen.

Wir begleiten ununterbrochen den medizinischen Fortschritt und berücksichtigen relevante Erkenntnisse für unsere Behandlungen und Therapien. Um unsere Behandlungen und Therapien fortlaufend weiterzuentwickeln, führen wir u.a. klinische Studien durch und beachten hierbei die geltenden ethischen, medizinischen und rechtlichen Anforderungen.

2. Integrität

2.1 Beachtung von Gesetzen

Das Klinikum Stuttgart bekennt sich **ausdrücklich zu Recht, Gesetz sowie zu abgeschlossenen Verträgen** und erwartet dasselbe von seinen Mitarbeitern/-innen, Patienten/-innen und Geschäftspartnern. Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder der Krankenhausleitung, jede Führungskraft und jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist dafür verantwortlich, sich mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut zu machen.

2.2 Vorbildliches und wertschätzendes Miteinander der Beschäftigten

Die **Vielfalt der Mitarbeiter/-innen** sowie eine wertschätzende Grundhaltung und Umgangsweise sind die Grundlage unseres arbeitsalltäglichen Verhaltens. Das Klinikum Stuttgart akzeptiert und respektiert die persönlichen und individuellen Unterschiede aller Mitarbeiter/-innen.

Jedwedes rechtswidriges Verhalten, insbesondere Diskriminierung, sexuelle oder persönliche Belästigung, Benachteiligung oder Beleidigung werden nicht geduldet.

Der Umgang miteinander ist offen, ehrlich und geprägt von Respekt und Verantwortung.

2.3 Korrektes, vertrauensvolles Verhalten im Umgang mit Patienten/-innen

Das **Wohl und das Vertrauen unserer Patienten/-innen** sind von entscheidender Bedeutung für uns. Jede unternehmerische Entscheidung ist hiervon geprägt. Unser primäres Ziel ist es daher, Leben zu erhalten, Gesundheit zu fördern und die Lebensqualität kranker Menschen zu verbessern. Im wirtschaftlichen Erfolg sehen wir daher keinen Selbstzweck sondern die Möglichkeit, Investitionen in stetig innovative Medizin zu tätigen.

Patienten/-innen dürfen grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die geeignet sind, objektive und faire Entscheidungen zu beeinflussen.

2.4 Integrierter Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

Wir behandeln unsere Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister und Kostenträger in geschäftlichen Angelegenheiten stets professionell. Dazu gehören insbesondere **nachvollziehbare Vertragsverhältnisse, Ausschreibungen und Abrechnungen**.

Es spielt dabei keine Rolle, ob schädliche Vereinbarungen schriftlich oder mündlich erfolgen. Jeder unserer Mitarbeiter/-innen ist verpflichtet, sowohl bei Verträgen und Dokumenten als auch in der Kommunikation mit Geschäftspartnern geltendes Recht einzuhalten.

Verhaltenskodex

Das Klinikum Stuttgart überzeugt durch die Qualität und Eignung der angebotenen medizinischen, pflegerischen und sonstigen Dienstleistungen. Wir wenden uns ausdrücklich gegen Korruption, also gegen jedes Ausnutzen einer Machtposition für einen persönlichen Vorteil und zum Nachteil des anderen. Wir tolerieren keine Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln angebahnt oder durchgeführt werden, auch wenn das dazu führt, dass ein Geschäft nicht zustande kommt. Wir wählen unsere Partner sorgfältig und nach objektiven Kriterien aus. Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die ihrerseits diese Regeln einhalten.

Bei unserer täglichen Arbeit halten wir **vier Grundprinzipien** ein:

- **Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung müssen für beide Seiten in einem angemessenen gleichwertigen Verhältnis stehen.
- **Dokumentationsprinzip:** Wir dokumentieren sämtliche Leistungen und Vereinbarungen schriftlich und vollständig.
- **Trennungsprinzip:** Im Umgang mit entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen sind wir zurückhaltend und umsichtig. Sie müssen unabhängig von Beschaffungs-, Verordnungs-, Therapieentscheidungen oder sonstigen geschäftlichen Entscheidungen sein.
- **Transparenzprinzip:** Über die Beachtung von Offenlegungs- und Genehmigungspflichten hinaus gestalten wir unsere Geschäftsabläufe nachvollziehbar und transparent. Zuwendungen Dritter werden grundsätzlich offen gelegt. Vertragliche Beziehungen unserer Mitarbeiter/innen zu unseren Geschäftspartnern sind uns anzuzeigen. Sie werden dokumentiert und bei Bedarf offen gelegt.

Die Gewährung oder Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen zu dem Zweck einer unrechtmäßigen Beeinflussung werden vom Klinikum Stuttgart nachdrücklich abgelehnt. Fehleinschätzungen führen zu negativen Konsequenzen für den Handelnden und das Unternehmen.

Hilfestellungen bei Fragen hinsichtlich integren Verhaltens finden sich in der von dem Klinikum Stuttgart erlassenen Dienstweisung zum Thema Anti-Korruption, die den Mitarbeitern/-innen praktikable Vorgaben für den Alltag liefert. Für Fragen im Einzelfall steht das Servicecenter Recht, Compliance & Revision, Abteilung Compliance, zur Verfügung.

Spenden und sonstige Zuwendungen nehmen wir nur entgegen, wenn sie stets transparent und auf freiwilliger Basis ohne Erwartung einer Gegenleistung durch den Spendenden erfolgen. Bei dem Spendenden muss in jedem Fall der finale Bezug zur indirekten Förderung von eigenen Unternehmenszielen fehlen.

Beim Sponsoring ist insbesondere darauf zu achten, dass zwischen der Zuwendung und der Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis steht.

Die Prozesse zum Umgang mit Spenden und Sponsoring sind in den entsprechenden internen Regularien des Klinikum Stuttgart niedergelegt.

2.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

Integrität bedeutet auch, dass wir **private Interessen klar von den Interessen des Klinikums Stuttgart trennen**. Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn persönliche und finanzielle Interessen der Mitarbeiter/-innen mit denen des Klinikums Stuttgart in Widerspruch stehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen, an dem eine Eigenbeteiligung besteht oder bei Personalentscheidungen, die eine (n) Familienangehörige (n) betreffen.

Entscheidungen für das Klinikum treffen wir nach objektiven Kriterien. Um solche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, wird der/die Mitarbeiter/-in Situationen, aus denen sich eine Einschränkung seiner persönlichen Objektivität und Unabhängigkeit ergeben kann, unverzüglich anzeigen. Diese möglichen Interessenkonflikte werden dann eingehend geprüft und mit den Betroffenen erörtert.

Daher dürfen unsere Mitarbeiter/-innen ohne Anmeldung und Prüfung durch den Vorgesetzten und die Personalabteilung keine Nebentätigkeit aufnehmen. Dies gilt insbesondere, wenn unsere Mitarbeiter/-innen für Unternehmen, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Klinikum Stuttgart haben, z.B. als Referent oder Berater tätig werden wollen.

3. Verantwortung

3.1 Informationen und Daten schützen

Das Klinikum Stuttgart ist sich der **Bedeutung von Informationssicherheit und Datenschutz** für das Klinikum Stuttgart, für die Mitarbeiter/-innen sowie für die Patienten/innen bewusst und gewährleistet einen effektiven Schutz in beiden Bereichen.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, unternehmensinterne Angelegenheiten und sensible Informationen von Geschäftspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und Kostenträgern vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff und vor Verlust zu schützen. Jeder von uns ist verantwortlich, dass vertrauliche Unternehmensdaten weder absichtlich noch versehentlich weitergegeben werden. Hierzu gehören auch die Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und der sorgfältige Umgang mit Passwörtern.

Nicht nur der Inhalt von Informationen muss geschützt werden, sondern auch, von wem sie stammen oder auf wen sie sich beziehen. Wir bekennen uns zu dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wir respektieren und schützen die Privatsphäre aller Personen, die mit dem Klinikum Stuttgart in Kontakt treten. Wir verpflichten uns zum sorgfältigen Umgang mit den Daten unserer Patienten/-innen, unserer Mitarbeiter/-innen und von Dritten. Unsere Mitarbeiter/-innen sind auf den Datenschutz verpflichtet und müssen sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten.

Alle Daten, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können, gelten als personenbezogene Daten. Diese Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind besonders sensibel, da es sich häufig um sehr private Informationen handelt. Personenbezogene Daten müssen deshalb auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Wir gehen sparsam mit solchen Daten um, verarbeiten sie nur, wenn es notwendig ist und löschen oder sperren sie, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Patientenbezogene und sonstige vertrauliche Daten sind unbedingt vor Kenntnisnahme durch nicht berechtigte Dritte zu schützen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen stellen wir sicher, dass Daten nicht verloren gehen oder versehentlich offengelegt werden. Gleiches gilt, wenn Daten durch Dritte verarbeitet werden.

3.2 Umgang mit dem Eigentum des Klinikum Stuttgart

Verantwortungsvolles Handeln umfasst auch die **ressourcenschonende Nutzung und Verwendung von Arbeits- und Betriebsmitteln** sowie die gewissenhafte Verwendung der Mittel aus dem Gesundheitswesen.

Wir setzen die uns von dem Klinikum Stuttgart zur Verfügung gestellten Ressourcen wirtschaftlich, sachgemäß und sorgfältig ein. Wir bemühen uns, Verlust oder Verschwendung zu vermeiden.

Über Vollmachten und klare Genehmigungsprozesse haben wir die Verantwortlichen für finanzielle Transaktionen definiert. Die hier zu beachtenden Regeln sind in unseren Regelungen zu Anordnungsbefugnissen und in der Unterschriftenregelung erläutert.

3.3. Soziale Verantwortung

Wir im Klinikum Stuttgart handeln **verantwortungsvoll gegenüber Gesellschaft und Umwelt**.

Wir berücksichtigen bei unserem Handeln und unseren Entscheidungen den Umwelt- und Ressourcenschutz sowie die Abfallvermeidung.

Im Klinikum Stuttgart hat die ganzheitliche Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einen hohen Stellenwert. Das Klinikum Stuttgart ist sich der Verantwortung gegenüber Mitarbeitern/-innen und Patienten/-innen bewusst

Wir im Klinikum Stuttgart stellen uns bewusst gegen jede Art von Diskriminierung. Chancengleichheit und Gleichbehandlung werden vom Klinikum Stuttgart gewährleistet. Niemand darf wegen seiner Abstammung, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Glauben, politischen Einstellung, Hautfarbe, Alter, Aussehen, sexueller Orientierung oder sonstiger persönlicher Eigenschaften diskriminiert werden. Unser Miteinander ist respektvoll, offen, fair und wertschätzend.

3.4 Kontakte mit der Öffentlichkeit

Offizielle Stellungnahmen sowie jegliche Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Namen des Klinikum Stuttgart erfolgt ausschließlich durch die hierzu autorisierten Personen. Unsere Mitarbeiter/-innen beantworten daher externe Fragestellungen stets in Abstimmung mit der dafür zuständigen Abteilung. So stellen wir sicher, dass unsere Aussagen zuverlässig sind und nicht öffentliche Informationen ausreichend geschützt werden.

Die Positionierung des Klinikums Stuttgart in sozialen Medien ist den zuständigen Stellen vorbehalten. Wir bewegen uns in diesen Plattformen verantwortungsvoll und fair. Gleiches gilt, wenn wir uns privat in sozialen Medien zu klinikumsbezogenen Themen äußern. Wir machen keine schädigenden Aussagen und schützen Betriebsgeheimnisse.

4. Umsetzung durch die interne Organisation

4.1 Kontrollmechanismen

Die Anwendung des Vier-Augenprinzips, die Trennung unvereinbarer Tätigkeiten und die ordnungsgemäße Dokumentation aller Geschäftsvorfälle sind Bestandteile der internen Organisation des Klinikums Stuttgart, um klare und transparente Entscheidungsvorlagen zu schaffen. Wir halten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein und definieren Verantwortlichkeiten, Prozesse und Kontrollen unmissverständlich.

4.2 Schulungen

Jeder unserer Mitarbeiter/-innen muss den Inhalt des Verhaltenskodex kennen und anwenden. Unsere Mitarbeiter/-innen werden regelmäßig über den Inhalt, Sinn und Zweck des Verhaltenskodex geschult. Zu ausgewählten Einzelthemen bieten wir spezielle Schulungen an.

4.3 Umsetzung und Verhalten bei Verstößen

Jeder/Jede Mitarbeiter/-in ist für die Einhaltung der Regeln des Verhaltenskodex verantwortlich.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und der Krankenhausleitung, jede Führungskraft und jeder/jede Mitarbeiter/-in hat die persönliche Verantwortung, den Verhaltenskodex sowie die für die Tätigkeit erforderlichen weiteren internen Regularien des Klinikum Stuttgart zu kennen und zu verstehen.

4.4 Ansprechpartner und Hinweise

Bei Fragen zum richtigen Verhalten stehen als Ansprechpartner unsere Führungskräfte zur Verfügung. Bei Fragen zu den Verhaltensgrundsätzen und den Regeln des Verhaltenskodex sowie bei Unsicherheiten hinsichtlich seiner Anwendung und Auslegung können sich die Mitarbeiter an das Servicecenter Recht, Compliance & Revision, Abteilung Compliance, wenden.

Ebenfalls steht das Servicecenter Recht, Compliance & Revision, Abteilung Compliance, bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße und in allen Zweifelsfällen zur Verfügung. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich dem externen Ombudsmann der Landeshauptstadt Stuttgart anzuvertrauen, der den Hinweis anonymisiert an das Servicecenter Recht, Compliance & Revision, Abteilung Compliance, weitergibt. Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Mitarbeiter/-innen, die einen möglichen Verstoß gegen das Gesetz oder den Verhaltenskodex in gutem Glauben melden, haben deswegen keine Nachteile zu befürchten.

Kontakt

Corporate Compliance Officer

Compliance-Hotline: 0711 – 278 – 77777

Compliance@klinikum-stuttgart.de

Externer Ombudsmann

Vertrauensanwalt Homepage Stadt Stuttgart

Vertraulichkeitsvereinbarung – NDA

**Vertraulichkeitsvereinbarung – Non Disclosure Agreement
(NDA)**

Zwischen

dem Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAÖR

Kriegsbergstraße 60

70174 Stuttgart

– nachfolgend: Klinikum Stuttgart –

und

Bezeichnung der Firma + Gesellschaftsform

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

– nachfolgend: Vertragspartner –

– zusammenfassend: Parteien –

wird folgende Vereinbarung getroffen:**§ 1 Ziel des Vertrages**

Das Klinikum Stuttgart und der Vertragspartner planen eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet _____ . Hierbei stellen sich die Parteien gegenseitig Informationen zur Verfügung. Diese Informationen können auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betreffen. Deshalb regeln die Parteien mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung die Verwendung und den Schutz dieser Informationen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf das Klinikum Stuttgart beziehen und welche dem Vertragspartner, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Klinikum Stuttgart zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, wer die Dokumente oder andere Trägermedien erstellt

hat, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf das Klinikum Stuttgart beziehen.

Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Vertragspartner bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Vertragspartner.

- (2) „Berechtigte Personen“ sind der Vertragspartner, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Vertragspartner unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird dem Klinikum Stuttgart im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte das Klinikum Stuttgart ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- (3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Klinikums Stuttgart bzw. des Vertragspartners und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.
- (4) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (5) Die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten ist durch die Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht legitimiert. Hierzu wird auf die eigens zu unterzeichnende Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen nach § 203 StGB und Vertraulichkeitsverpflichtung nach Art 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO verwiesen.

§ 3 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Vertragspartner wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- (2) Der Vertragspartner wird sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

- (3) Der Vertragspartner wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Vertragspartner die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Klinikum Stuttgart zu verschaffen.
- (4) Der Vertragspartner wird nach Aufforderung des Klinikum Stuttgart sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Vertragspartners zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Vertragspartner ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Vertragspartner hat dem Klinikum Stuttgart nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
- (5) Der Vertragspartner wird das Klinikum Stuttgart unverzüglich informieren, wenn der Vertragspartner, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 4 Eigentum und Immaterialgüterrechte

Sämtliche Informationsträger, die eine der Parteien der jeweils anderen Partei im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum derjenigen Partei, die die Information mitteilt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung, deren Auslegung oder Durchführung gegenseitig keine Lizenzen an irgendwelchen unter dem Schutz des geistigen Eigentums stehenden Rechten erteilt werden; dies beinhaltet insbesondere Markennamen, Markenzeichen sowie Vervielfältigungs- und Patentrechte.

§ 5 Art der Informationsübermittlung

- (1) Das Klinikum Stuttgart übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren.
- (2) Der Vertragspartner wird keinen Kontakt zu Mitarbeitern oder Beratern des Klinikums Stuttgart aufnehmen, es sei denn, das Klinikum Stuttgart hat dem Vertragspartner ausdrücklich Personen benannt, die der Vertragspartner hinsichtlich der Übermittlung von vertraulichen Informationen ansprechen darf.
- (3) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Vertragspartner übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus.

Insbesondere verbleiben die vom Klinikum Stuttgart oder auf dessen Veranlassung weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum des Klinikum Stuttgart und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Hauptvertrags. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

§ 7 Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

§ 8 Haftung

Beide Parteien haften für die nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Die Haftung beschränkt sich hierbei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vertragsstrafe

Verstößt der Vertragspartner gegen seine unter § 3 näher definierte Verschwiegenheitspflicht, beträgt die Höhe der von ihm zu zahlenden Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung 5.000,00 €.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommt.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Einweisungshandbuch für Fremdfirmen Klinikum Stuttgart

Stand 03/2021

Zuarbeit durch Servicecenter Bau und Engineering, Servicecenter Versorgung und zentrale Dienste – Gefahrstoffbeauftragter, Abfallbeauftragter, Logistik -, Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragter, Hygiene, Servicecenter Informationstechnik, Datenschutzbeauftragter

Dokumentenname: Unterweisungshandbuch für Fremdfirmen

1. Einleitung	4
2. Allgemeines	4
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Verantwortlichkeiten	4
4.1. Auftragsverantwortlicher des Klinikums Stuttgart	4
4.2. Verantwortlicher der Fremdfirma	5
4.3. Nachunternehmer	6
4.4. Koordination	7
5. Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen	8
6. Aufnahme der Arbeiten auf dem Gelände des Klinikums	8
6.1. Einweisung	8
6.2. Fremdfirmenmitarbeiter	9
6.3. Allgemeine Regelungen	9
6.4. Geheimhaltung	12
6.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen	12
6.6. Arbeiten im Bereich von Krananlagen	13
6.7. Elektrische Einrichtungen	13
6.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung	13
6.9. Gefahrstoffe	13
6.9.1. Biogefährdung, / Strahlenschutz	14
6.10. Abfallentsorgung	14
6.11. Gewässerschutz / Bodenschutz	17
6.12. Brandschutz	18
6.13. Explosionsschutz	18
6.14. Lärm und Emissionen	18

6.15. Hubschrauberlandeplatz	21
7. Verhalten in Notfällen	22
7.1. Feuer	22
7.2. Unfälle	22
7.3. Sonstige Störungen	22
8. Sondersituationen (neu)	23
9. Rechtsfolgen bei Verstoß	23
10. Umsetzung des Einweisungshandbuchs	23
11. Abgrenzung	23
12. Anhang (mitgeltende Unterlagen)	24

1. Einleitung

Das "Einweisungshandbuch für Fremdfirmen am Klinikum Stuttgart" beschreibt alle wesentlichen Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände des Klinikums Stuttgart relevant und einzuhalten sind.

2. Allgemeines

Sie sind als Mitarbeiter/in einer Fremdfirma, im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie technischen Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb des Klinikums Stuttgart aufnehmen.

Ebenso ist es Ihre Pflicht, die Regelungen dieses Einweisungshandbuchs einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort ist für die Überwachung der Einhaltung durch die Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1).

Sie sind als Fremdfirma verpflichtet, sicher zu stellen, dass sämtliche Regelungen auch beim Einsatz ggfs. von Ihnen beauftragter Unterlieferanten/Subunternehmer uneingeschränkt eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Benennung von Koordinatoren und für die Meldung von Unfällen.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz
- AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- BaustellV Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention
- DGUV Information 211-006 Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren
- DGUV Information 215-830 Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Auftragsverantwortlicher des Klinikums Stuttgart

Der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart ist der zentrale Ansprechpartner für Sie als Fremdfirma. Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags. Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen.

Wie alle anderen Unterweisungen, wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma schriftlich dokumentiert. Im Unterweisungsnachweis wird ausdrücklich auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma hingewiesen, dass dieser die zum Einsatz kommenden eigenen Mitarbeiter/innen vor deren Arbeitsaufnahme zu unterweisen hat.

Der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart nimmt die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma in die „Baustelle“ vor. Die Umsetzung der dokumentierten Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung sowie grundsätzlich zu berücksichtigende Sicherheits- und Schutzbelange, z.B. aus der Verkehrssicherungspflicht, sind besonders zu beachten.

Hier ist insbesondere zu klären, wer notwendige Absperrungen zur Verkehrssicherungspflicht durchführt. Dies ist auf dem Unterweisungsnachweis zu dokumentieren.

Beginn und Ende der beauftragten Leistungserbringung sind dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart durch den Verantwortlichen der Fremdfirma anzuzeigen.

Der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart führt die Abnahme des Arbeitsergebnisses wie vertraglich vereinbart oder ersatzweise nach „Augenschein“ durch. Je nach Vertragstyp wird ggf. die Gegenzeichnung der Stundennachweise (z.B. „Rapportzettel“) von ihm durchgeführt.

4.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für die Fremdfirma vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person durchgeführt werden (z.B. Bauleiter).

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist im Unterweisungsnachweis namentlich und mit Angabe der Kontaktdaten zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrages wechseln (z.B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei einem Wechsel, dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart schriftlich mitzuteilen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma und dessen Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Sie müssen insbesondere über ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen der zuständigen Personen des Klinikums Stuttgart zu verstehen und an die von der Fremdfirma eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person der Fremdfirma weitere Aufsichtspersonen (Aufsichtsführender vor Ort – „A. v. O.“) mit der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Ar-

beitsbeginn dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart schriftlich und mit Angabe der Kontaktdaten zu benennen.

Die A. v. O. müssen vom Verantwortlichen der Fremdfirma entsprechend der ihr vom Klinikum Stuttgart erteilten Unterweisung(en) unterrichtet werden und in gleicher Weise zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten (einschließlich der Sprachkenntnisse) vor Ort geeignet sein. Soweit sich der Verantwortliche der Fremdfirma einer oder mehrerer A. v. O. bedient, bleibt er für deren Beaufsichtigung, eine eindeutige Abgrenzung derer Aufgaben und Befugnisse sowie für eine geordnete Zusammenarbeit verantwortlich. Sollte ein A. v. O. an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert sein und kann kein anderer A. v. O. eingesetzt werden, muss der Verantwortliche der Fremdfirma bzw. sein Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.

Die Fremdfirma hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass der Verantwortliche der Fremdfirma und die ggf. beauftragten A. v. O. ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Fremdfirma sowie auch gegenüber dem Personal von Nachunternehmern der Fremdfirma zustehen.

Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder der Verantwortliche der Fremdfirma, sein Vertreter oder ein von ihm beauftragter A. v. O. auf dem Betriebsgelände der Anlage (Standort) anwesend und ständig erreichbar sein.

Alle Mitarbeiter der Fremdfirma müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss der Fremdfirma und ihren Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz geläufig sein.

4.3 Nachunternehmer

Sollte die Fremdfirma beabsichtigen, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten („Nachunternehmer“) zu bewirken, ist die Fremdfirma verpflichtet, vor Arbeitsbeginn die schriftliche Einwilligung des Klinikums Stuttgart dazu einzuholen.

Hierzu meldet die Fremdfirma grundsätzlich spätestens zehn Arbeitstage vor Auftragsbeginn Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich an den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart. Das Klinikum Stuttgart wird die Einwilligung nur verweigern, wenn sachliche Gründe bestehen, die sich nachteilig auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages auswirken können.

Setzt die Fremdfirma Nachunternehmer ohne die schriftliche Einwilligung des Klinikums Stuttgart ein, kann das Klinikum Stuttgart die Fortführung der Arbeiten untersagen. Die Fremdfirma bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans verantwortlich.

Beim Einsatz von Nachunternehmern steht die Fremdfirma dafür ein, dass sich der Nachunternehmer zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet und die Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Nachunternehmers gegen diese Bedingungen muss sich die Fremdfirma als eigene Verstöße zurechnen lassen.

4.4 Koordination

Wenn Beschäftigte des Klinikums Stuttgart und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten koordiniert, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz benötigt der Koordinator Weisungsbefugnis. Diese Weisungsbefugnis ist ebenfalls im Unterweisungsnachweis schriftlich festgelegt.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte und der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart sind danach umgehend zu informieren.

Ist Ihr Unternehmen nach der Baustellenverordnung mit der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (nachfolgend SiGe-Koordination) beauftragt, müssen die vom SiGe-Koordinator gegebenen Anweisungen unbedingt befolgt werden. Im Falle der Übertragung aller Pflichten nach der Baustellenverordnung haben Sie diese in eigener Verantwortung zu treffen.

Während der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Koordinator:

1. die vorgesehenen Maßnahmen koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten,
3. Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenstellen.

Während der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Koordinator:

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordinieren,
2. darauf achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber organisieren,
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber koordinieren.

5. Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Klinikums Stuttgart und für Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Es ist daher wichtig, dass diese möglichen Gefährdungen gemeinsam vom Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart und dem Verantwortlichen der Fremdfirma ermittelt werden (Gefährdungsbeurteilung). Diese Gefährdungsbeurteilung sollte bei einem Termin vor Ort erfolgen; verantwortlich für die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der Auftragsverantwortliche des Klinikums (Projektleiter). Möglichst sollte auch ein Verantwortlicher aus dem betroffenen Betriebsbereich beteiligt werden. Er verfügt über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse. Die Ermittlung möglicher Gefährdungen sowie das Festlegen von Schutzmaßnahmen muss protokolliert werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen. Die Umsetzung ist zu überprüfen.

Die Fremdfirma hat sich bei Auftreten oder Erkennbarwerden einer möglichen Gefährdung mit den anderen Fremdfirmen abzustimmen und das Klinikum Stuttgart unverzüglich zu unterrichten, damit die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können. Die Fremdfirma ist verpflichtet, den Weisungen des Klinikums Stuttgart Folge zu leisten.

6. Aufnahme der Arbeiten auf dem Gelände des Klinikums

6.1 Einweisung

Die Fremdfirma darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn das Klinikum Stuttgart die verantwortliche Person der Fremdfirma eingewiesen hat. Das Klinikum Stuttgart kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z. B. aufgrund einer Missachtung von Sicherheitsvorschriften durch die Fremdfirma zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist oder wenn betriebliche Abläufe des Klinikums unzumutbar beeinträchtigt werden.

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt dieses Einweisungshandbuchs und über mögliche, bei den Arbeiten auftretende Gefährdungen sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen unterweisen. Diese Einweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Klinikum Stuttgart vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt (Meldung der Subunternehmen über den Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen) und das Subunternehmen in gleicher Weise unterwiesen werden.

6.2 Fremdfirmenmitarbeiter

Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Auftrag. Ein Auswahlkriterium kann neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der eingesetzten Mitarbeiter sein. Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Untersuchungen vorgeschrieben sein. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass notwendige Vorsorgen nach ArbMedVV oder Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlicher Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieses Handbuchs und weitere Anweisungen am Einsatzort unmissverständlich zu vermitteln.

6.3 Allgemeine Regelungen

Die Arbeitszeiten sind mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen. Die Mittags- und Nachtruhezeiten der Patienten sind zu beachten.

Ebenso sind Arbeiten, die

- Staub entwickeln,
- Erschütterungen verursachen,
- erhöhten Lärm verursachen,
- eine erhöhte Geruchsbelästigung verursachen,

rechtzeitig vorab mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen. Diese Arbeiten sind auf das nötige Maß zu reduzieren und möglichst auf die Tagesrandzeiten zu legen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen – siehe Ziffer 6.14 – sind einzuhalten.

Vor Arbeitsaufnahme muss sich der Verantwortliche der Fremdfirma beim Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart anmelden. Größere/umfangreichere Anlieferungen sind ebenfalls rechtzeitig vorab beim Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart anzumelden und mit ihm abzustimmen.

Alle Anträge, wie z.B. Schlüsselantrag, Brandmeldeabschaltung, Zutrittsberechtigung Corona, müssen mind. 1 Werktag im Voraus bei der Betriebstechnik eingereicht werden, damit diese bearbeitet werden können. Eine Bearbeitung am gleichen Arbeitstag kann aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden.

Es gilt auf dem gesamten Klinikgelände ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Gelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Gelände zur Folge. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng ver-

boten. Ausnahmen für das Rauchverbot gibt es nur in gesondert gekennzeichneten Bereichen.

Benutzen Sie nur gekennzeichnete Wege. Durchgangsverbote sind einzuhalten. Es dürfen nur Betriebsbereiche betreten werden, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin. Der Zugang zum Casino als Kunde/Gast ist gestattet.

Sämtliche Feuerwehr- und Liegendkrankenzufahrten sowie Rettungs- und Fluchtwege sind permanent frei zu halten.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen bzw. mit Gegenständen offengehalten oder verstellt werden und müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Sicherheitskennzeichen sind zu beachten, Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.

Der Einstieg in geschlossene Kanalsysteme, Behälter, usw. darf nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und ist mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen.

Abgesperrte oder durch Verbotsschilder und/oder Warnzeichen nach ASR A1.3 gekennzeichnete Räume oder Orte zu betreten oder zu befahren, ist grundsätzlich verboten. Falls solche Räume betreten oder befahren werden müssen, ist die Genehmigung des Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart einzuholen. Zu diesen Räumen zählen z.B. Räume mit Röntgenstrahlung, insbesondere die Räume der Nuklearmedizin und Räume mit besonderen Hygieneanforderungen, z.B. OP-Bereiche oder die ZSVA.

Arbeitsbereiche müssen von der Fremdfirma abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Leitern, Hubarbeitsbühnen, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden. Art und Umfang der Absperrungen sind mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen. Bei Arbeiten, die einen Einblick in Untersuchungs- oder Behandlungsbereiche ermöglichen (z.B. Fensterreinigung u.ä.), kann die Privatsphäre von Patienten beeinträchtigt werden. Vor Aufnahme solcher Arbeiten ist daher grundsätzlich der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart zu informieren.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel und Rohre (z.B. Gas, Strom, Wasser, Abwasser) zu achten. Die Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen transportiert und gelagert werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche der Fremdfirma den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Einrichtungen, Geräte und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende.

Gleiches gilt für private Gegenstände. Lassen Sie auch keine Wertsachen in Spinden. Helfen Sie mit, mögliche Diebstähle zu verhindern.

Elektrische Heizgeräte, wie zum Beispiel Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte, Mikrowelle etc. dürfen nicht mit auf das Werksgelände gebracht werden.

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen die Prüfindervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.

Die Zufahrt auf das Klinikgelände ist erschwert. Auf dem Klinikgelände gibt es keine Parkmöglichkeiten. Die Zufahrt und Anlieferung ist im Vorfeld mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen. Das Be- und Entladen ist nur auf den in Absprache mit dem Klinikum Stuttgart zugewiesenen Flächen möglich und muss zügig erfolgen. Die Mobil-Nr. des Fahrers mit Angabe der Firma sowie der genauen Baustellenbezeichnung, für die er tätig ist, muss sichtbar im Fahrzeug hinterlegt sein. Nach dem Be- und Entladen muss das Fahrzeug das Klinikgelände verlassen und außerhalb abgestellt werden. Im Klinikgelände gilt Schritttempo, der Krankenhausbetrieb darf

nicht beeinträchtigt werden. Fußgänger und Rettungswagen haben Vorrang. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrzeuge unter 1,90 m Höhe können kostenpflichtig in der Tiefgarage unter dem Olgahospital parken.

6.4 Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart gestattet. Es gilt ein Film- und Fotografierverbot auf dem gesamten Gelände. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder oder Filme durch den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart möglich.

Im Einzelfall ist eine Verschwiegenheitsverpflichtung der eingesetzten Mitarbeiter zu unterzeichnen. Im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein rechtsgültiger Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie vom Team des Datenschutzboards oder per E-Mail an dsb@klinikum-stuttgart.de.

6.5 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN EN 12811-1 und DIN4420-1 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und für die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jede Firma, die die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn eine Fremdfirma selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss sie ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen und nachweisen.

Vor jeder Benutzung muss eine Abnahme mit Bestätigung durch Unterschrift erfolgen. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme mit Fußleiste zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

Hubarbeitsbühnen müssen mit einer Rückhaltevorrückung versehen werden.

6.6 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Krananlagen besteht die Gefahr von schwebenden und ggf. abstürzenden Lasten. Arbeiten in diesem Bereich sind daher nur in Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart und dem Betreiber der Krananlage gestattet.

6.7 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen mit dem vom Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart genannten Ansprechpartner des Klinikums rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von der Fachabteilung des Klinikums Stuttgart vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Die von einer Fremdfirma verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorchriftsmäßigem Zustand sein.

6.8 Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Bei allen Tätigkeiten innerhalb des Klinikumsgeländes ist die jeweils erforderliche Arbeitskleidung bzw. persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. In hygienerelevanten Bereichen (z.B. OP-Bereiche, Küche etc.) ist die dort jeweils vorgeschriebene Schutz- bzw. Arbeitskleidung zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen. Fehlen persönliche Schutzausrüstungen oder Schutzkleidung, so ist der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart zu informieren. Er wird dann prüfen, ob Sie diese aus dem Bestand des Klinikums Stuttgart, ggfs. gegen Berechnung, beziehen können. Im Baustellenbereich müssen Sicherheitsschuhe, ggf. Sicherheitshelm, getragen werden. Bei Arbeiten unter schwebender Last muss ein Sicherheitshelm getragen werden.

6.9 Gefahrstoffe

Sofern eine Fremdfirma im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einsetzt, müssen diese im Vorfeld vom Gefahrstoffbeauftragten des Klinikums Stuttgart freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden.

Mitarbeiter, die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Der Auftragsverantwortliche und der Gefahrstoffbeauftragte des Klinikums Stuttgart können verlangen, dass ihnen die entsprechenden Dokumentationen der Einweisung vorgelegt werden. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Sollten Gefahrstoffe gelagert oder umgefüllt werden, ist der Gefahrstoffbeauftragte des Klinikums Stuttgart im Vorfeld zu informieren. Bei der Verarbeitung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze) zu beachten.

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial anfallen, sind der Gefahrstoffbeauftragte und der Abfallbeauftragte unverzüglich zu informieren! Die betreibende Firma benötigt einen Sachkundennachweis für Asbest nach TRGS 519, bei künstlichen Mineralfasern nach Fachkunde TRGS 521 KMF, die vor Beginn der Arbeiten vorzulegen sind.

6.9.1 Biogefährdung / Strahlenschutz

Der zuständige Laborleiter/Projektleiter bestätigt, dass keine chemischen oder biologischen Gefährdungen vorhanden sind. Gefahrstoffe sind gesichert und Oberflächen ggf. wischdesinfiziert (Hygieneplan) oder dekontaminiert (Strahlenschutz). Genehmigung durch Freigabeschein ist erforderlich. Der zuständige Ansprechpartner des Klinikums Stuttgart informiert die Fremdfirma über ggfs. weiter bestehende Gefährdungen und die notwendigen Schutzmaßnahmen.

6.10 Abfallentsorgung

Wenn nicht anders vereinbart, ist das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial von der Fremdfirma auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (*KrWG und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen. Die Beseitigung eines entstehenden gefährlichen Abfalls ist als Teil des Auftrags vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart zu klären. Der Verantwortliche der Fremdfirma muss die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vor Beginn der Entsorgungsarbeiten vorlegen (Entsorgungskonzept). Diese müssen zur Führung des Nachweisbuches (Registerpflicht nach NachwV) dem Betriebsbeauftragten für Abfall des Klinikums Stuttgart übermittelt werden (auch vor Beginn der Arbeiten).

Das Benutzen klinikeigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist nur mit Genehmigung des Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart an zugewiesener Stelle erlaubt.

Sonderfälle sind mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen. Eine vertraglich vereinbarte Nutzung der definierten hausinternen Entsorgungsweges ist mit dem Abfallbeauftragten abzusprechen. Es ist in diesen Fällen eine Abfalltrennung nach den Vorgaben des Klinikums Stuttgart erforderlich. Bei Zuwiderhandlung

werden zusätzlich entstehende Kosten, wie zum Beispiel einer Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt.

Besonders hingewiesen wird auf das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der jeweils neuesten Fassung.

Bauschutt

Für die Beseitigung von Bauschutt gelten die Regelungen der VOB/C, DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeglicher Art“.

Mulden/Container müssen grundsätzlich mit abschließbarem Deckel oder Planen abgedeckt sein. Aufstellen von Mulden nur in Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart.

Mulden sind mit Matten auszulegen, um Lärmbelastigungen beim Befüllen zu minimieren. Schutttransporte innerhalb eines Gebäudes müssen auf dem kürzesten Weg ins Freie erfolgen.

Für die Entsorgung durch die Fremdfirma gilt:

- DIN 18299 Abschnitt 4.1.11 und 4.1.12
- Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung- Afs) vom 04.12.1997, zuletzt geändert 05.12.2019
- Satzung der Landeshauptstadt über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- Mineralische und sonstige Abfälle sind von der Fremdfirma vorrangig zu sortieren und der Wiederverwertung zuzuführen.

Auskünfte zur Entsorgung von Erdaushub und Bauabbruchmaterial erfolgen über den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart. Die Liste Verwertungs- und Beseitigungsunterlagen für Bauabläufe aus dem Stadtgebiet von Stuttgart kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Auskünfte zu Verwertungsmöglichkeiten und Verwerterbetriebe für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle wie z.B. Papier, Kartonagen, Holz, Kunststoffe, Glas, usw. werden durch die Abfallwirtschaftsberatung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stuttgart – AWS – Tel. (0711) 216 – 8700 gegeben sowie die Annahmebedingungen der Müllverbrennungsanlage Münster für brennbares Material, nicht verwertbar, schadstofffrei (Holz, Fußböden, Tapeten, usw.).

Anlieferung nur mittels Mulden bzw. Container bis 12 m³ bzw. mit Rollboden-Entleerungsvorrichtungen, die max. Kipphöhe beträgt 5,90 m. Verwertbares Material ist anderweitig zu recyceln, Holz nur bis max. Kantenlänge von 80 cm und max. Durchmesser von 15 cm.

Auskünfte zu Sonderabfällen:

- Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart, Tel. +49 711 216-0
- Durchwahl Abfallrecht, Genehmigungen:+49 711 261 – 88621.

Asbest

Werden asbesthaltige Materialien (insbesondere schwachgebundene Asbestprodukte wie Feinstäube) angetroffen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber ist über der zuständige Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart unverzüglich zu informieren.

Asbesthaltige Abfälle (stark und schwach gebundene Asbestabfälle) können auf der Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen entsorgt werden. Für die Anlieferung ist das Merkblatt zur Asbestentsorgung zu beachten, welches beim Eigenbetrieb AWS Abfallwirtschaft Stuttgart über Tel. +49 0711 216-88700 bezogen werden kann.

Entsorgung künstlicher Mineralfasern

Beim Antreffen künstlicher Mineralfasern gelten die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 Faserstäube“, insbesondere Anlage 4: „Umfang mit eingebauten Mineralwolle-Produkten im Hochbau und bei technischen Isolierungen“. Die Fremdfirma muss den Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart informieren, bevor er neben aktiven Arbeits- oder Wohnbereichen tätig wird. Generell gilt:

- Arbeitsplatz sauber halten und regelmäßig reinigen einschließlich Zuwegung
- für gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sorgen
- aufwirbeln von Staub vermeiden
- nicht mit Druckluft ablasen
- staubsaugen statt kehren
- möglichst zerstörungsfreier Abbau von Dämmungen; Material nicht reißen
- nur staubarme Arbeitsverfahren und Bearbeitungsgeräte verwenden
- Material nicht werfen
- Abfälle, Verschnitte sofort in geeigneten Behältnissen sammeln.

Recycling von PVC

Kontaktadressen über Internet: www.agpu.com

Umweltverträglichkeit von Stoffen

Der Begriff „Stoffe“ umfasst auch Zubereitungen, Erzeugnisse, Bauteile und Bauhilfsstoffe.

Auf die Umweltverträglichkeit aller eingesetzten Bau- und Arbeitsstoffe wird größter Wert gelegt. Für unvermeidliche gefährliche Stoffe muss die Fremdfirma dem Auftrags-

verantwortlichen des Klinikums Stuttgart unaufgefordert, rechtzeitig und kostenfrei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorlegen. Die gefährlichen Stoffe müssen bei Anlieferung auf die Baustelle entsprechend der GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) gekennzeichnet sein. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren sind rechtzeitig zu treffen.

Die Verwendung folgender Stoffe ist verboten:

- Asbest
- Fluor(chlor)kohlenwasserstoff FCKW, H-FCKW, FKW, H-FKW, (z.B. früher Treibmittel in geschäumten Stoffen)
- Pentachlorphenol (PCP), z.B. früher in Holzschutzmitteln, Textilböden, Kleber, Farben
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), z.B. früher in teerhaltigen Parkettklebern
- Polychlorierte Biphenyle (PCB, 209 versch. Kongenene), z. B. früher in Flammschutzmitteln, Kühlmitteln und als Weichmacher in dauerelastischen Fugenvergussmassen.

Folgende Stoffe sind – ggf. mit entsprechenden Auflagen und erst nach ausdrücklicher Genehmigung – erlaubt:

- Presspanplatten E1
- Künstliche Mineralfasern, sofern sie die Kriterien des Anhangs H IV Nr.22 GefStoffV erfüllen.
- Dabei wird besonders hingewiesen auf die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“
- Sowie TRGS 521 „Faserstäube“ in der jeweils neuesten Fassung.

6.11 Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Sie müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein Wasser gefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss der Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart oder eine weitere zuständige Stelle umgehend informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können. Der Standort Mitte befindet sich im Heilquellenschutzgebiet Innenzone, Standort KBC in der Außenzone.

6.12 Brandschutz

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, müssen diese Arbeiten mittels eines „Erlaubnisschein für Heißarbeiten“ (siehe Anlage) vom Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart schriftlich genehmigt werden. Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu beachten ist auch, dass ggf. Sondermaßnahmen bzgl. Rauchmeldern und Sprinkleranlage notwendig sein können sowie vor Arbeitsbeginn, zum Beispiel auch bei Staubarbeiten. Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart gestattet. Es werden hier im Einzelfall notwendige Maßnahmen festgelegt. Sämtliche Durchbrüche sind nach Durchführung der Arbeiten fachgerecht und vorschriftsgemäß vollständig zu schließen.

6.13 Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen und Rohrleitungen sind nur mit gesonderter Genehmigung gestattet. Verantwortlich für die Ausstellung der Genehmigung ist der Auftragsverantwortliche des Klinikums (Projektleiter). Diese Arbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube!

Durch den Auftragsverantwortlichen ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, ggf. mit Unterstützung des Brandschutzbeauftragten und des Gefahrstoffbeauftragten.

6.14 Lärm und Emissionen

Grundsätzlich hat die Fremdfirma dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 dB(A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet. In Ausnahmefällen darf ein Pegel von 85 dB(A) erreicht werden. Eine Begründung ist in diesem Falle vorzulegen.

Die Emissionen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere durch technische Maßnahmen und Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Auf lärmintensive Arbeiten ist weitestgehend zu verzichten bzw. sind rechtzeitig mit dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart abzustimmen. Müssen lärmintensive Arbeiten abgebrochen werden, die nicht mit diesem abgestimmt waren, hat die Fremdfirma keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Emissionsbegrenzende Maßnahmen sind z.B.:

- Höchstgeschwindigkeit auf den Baustraßen und auf dem Klinikgelände: Schrittgeschwindigkeit.
- Abbruch- und Rückbauobjekte möglichst großstückig zerlegen. Geeignete Staubbindung (z.B. Benetzung) beachten. Die Zerkleinerung erfolgt außerhalb des Klinikumsgeländes.
- Die Fortluft von Absaugungen muss so geführt werden, dass eine Beeinträchtigung der Lüftung (künstliche oder natürliche) des Klinikums ausgeschlossen wird.

Für sensible Bereiche werden nähere Festlegungen getroffen wie z.B. Anliefermodus, Tonnage und Nutzlast der Anlieferfahrzeuge, Anlieferzeiten.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ aus der staatlichen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg ist zu beachten und wird Vertragsbestandteil. Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere solche des Arbeitsschutzes und des Gefahrstoffrechtes, bleiben unberührt.

Staubemissionen

Die Emissionen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere durch technische Maßnahmen und Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies betrifft sowohl den Innen- wie auch den Außenbereich.

Emissionsbegrenzende Maßnahmen sind z.B.:

- Stellen von Staubwänden zur Abgrenzung zwischen Patienten und Baustelle. Im Innenbereich müssen die Staubschutzwände mit Folie abgeklebt werden. Der Zustand ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf muss die Staubwand neu abgedichtet werden.

Angefallene Stäube:

- Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen mit Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder saugenden Verfahren zu beseitigen.
- Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

Einplanen des Gerüsts mit geeignetem Material:

- Staubbindung durch Feuchthalten des Materials z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung.
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und geschlossenen Auffangbehältern verwenden. Einsatz einer geschlossenen Bau-schuttrutsche.
- Höchstgeschwindigkeit auf den Baustraßen Schrittgeschwindigkeit.

- Abbruch- und Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbinding (z.B. Benetzung) zerlegen. Die Zerkleinerung erfolgt außerhalb des Klinikumsgeländes.
- Bei großflächigen Rückbauarbeiten und Abbrüchen muss das Bauwerk eingehaust werden oder alternativ eine intensive Benetzung oder ein Wasservorhang vorgesehen werden.
- Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.

Es dürfen nur Maschinen und Geräte verwendet werden,

- deren Emissionsrate dem aktuellen Stand der Technik entspricht,
- bei denen der Staub an Arbeitsöffnungen, Entstehungs- oder Austrittstellen abgesaugt wird,
- deren Staubquellen gekapselt sind,
- die verkleidet sind,
- bei denen durch Benetzen oder Wasserzuführung eine ausreichende Staubminderung erreicht wird.

Für sensible Bereiche werden nähere Festlegungen getroffen wie z.B. Einrichten einer „Unterdruckbaustelle“, Anliefermodus, Tonnage und Nutzlast der Anlieferfahrzeuge, Abstellen von Fahrzeugen und Behältern.

Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere solche des Arbeitsschutzes und des Gefahrstoffrechtes bleiben unberührt.

Sonstige Emissionen

Beeinträchtigungen durch Emissionen jeglicher Art außerhalb des Baustellenbereiches, sind zu vermeiden.

Beispielhaft werden genannt:

- Strahlung von Lasergesteuerten Geräten
- UV-Licht durch Schweißen
- Die Laufzeiten der Maschinen sind zu optimieren, Leerlauf ist zu vermeiden.
- Keine thermische Aufarbeitung von teerhaltigen Belägen und Materialien.
- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen.
- Anwendung geräuscharmer Bauverfahren.
- Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.
- Mulden sind mit Matten auszulegen, um Lärmbelästigung beim Befüllen zu minimieren.

Erschütterungen

Für das Krankenhaus sind besondere Grenzwerte zu beachten, um die Funktionalität von schwingungsempfindlichen Geräten sicherzustellen, die Präzisionstätigkeiten von Ärzten nicht zu gefährden sowie die Ruhebedürftigkeit der Patienten angemessen zu berücksichtigen. Als Richtwerte für die Größenordnung der einzuhaltenden Werte können die Werte der Tabelle 1 der DIN4150 Teil 2 (in der aktuell gültigen Fassung) herangezogen werden. Unter Berücksichtigung möglicher Deckenresonanzen sollte der am Fundament messbare Maximalwert der Schwinggeschwindigkeit 0,1 mm/s nicht übersteigen.

Der Einsatz einer Abrissbirne ist unzulässig; gleiches gilt für Verfahren, die das Bauwerk zum Einsturz bringt, Sprengen oder ähnliches. Der Einsatz einer Zange zur sukzessiven Zerstörung der Bausubstanz ist als geeignete Maßnahme erlaubt.

Kleine Abbruchstücke, die deutliche Verringerung von Fallhöhen und die Ausbildung von dämpfenden Maßnahmen (z.B. Sandbett) führen zu einer erheblichen Reduktion der Erschütterungen und sind daher entsprechend umzusetzen.

Alle Abbrucharbeiten müssen mit erschütterungsarmen Verfahren durchgeführt werden. Dabei soll grundsätzlich vermieden werden, dass Massen im freien Fall auf den Baugrund aufschlagen. Bei Unsicherheiten über die Intensität der Erschütterungen eines Rückbauverfahrens ist vorsichtig vorzugehen, indem eine messtechnische Beobachtung der Immissionswerte erfolgt und die Rückbauaktivitäten erst allmählich gesteigert werden. Für solche sensible Bereiche werden nähere Festlegungen getroffen.

Bei Teilabriss von Gebäuden, in deren nicht abgerissenen Teilen sich weiterhin benutzte Funktionsräume befinden, muss eine vorherige Durchtrennung der Bauteile durch Sägen durchgeführt werden, um die späteren Einwirkungen des Rückbaus wirksam zu reduzieren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich durch organisatorische Maßnahmen Zeitfenster definieren lassen, an denen nicht vermeidbare Erschütterungen unkritisch sind, da z.B. erschütterungsempfindliche Operationen nicht stattfinden. Für solche sensiblen Bereiche werden nähere Festlegungen getroffen.

Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere solche des Arbeitsschutzes und des Gefahrstoffrechtes bleiben unberührt.

6.15 Hubschrauberlandeplatz

Generell gilt: Im An- und Abflugbereich des Hubschraubers dürfen sich keine Hindernisse oder lose Teile befinden. Gegenstände, welche durch den Wind der Rotoren (Haupt- und Heckrotor) aufgewirbelt werden und somit eine Gefahr des an- und abfliegenden Hubschraubers darstellen können, sind durch geeignete Maßnahmen (Netze, Kisten,

Zurrgurte, usw.) zu sichern. Dies gilt insbesondere für Planen, Rollbahnen, Abdeckungen, Bleche, Leergut, usw.

Wird festgestellt, dass die Ein- bzw. Abflugschneise des Hubschraubers durch Hindernisse oder Gegenstände beeinträchtigt wird, ist umgehend der Empfang des Klinikums Stuttgart +49 711 278-32130 zu verständigen. Dieser informiert dann die Leitstelle. Besteht die Gefahr, dass die Arbeiten Einfluss auf das An- und Abfliegen der Hubschrauber haben oder in den Sicherheitsbereich des Hubschrauberlandeplatzes eingreifen, sind alle Arbeiten, Anlieferungen u.ä. vor Ausführung mit dem Verantwortlichen des Hubschrauberlandeplatzes (Anlage 7) zwingend abzustimmen.

7. Verhalten in Notfällen

7.1 Feuer

Die Brandschutzordnung des Klinikums Stuttgart ist zu beachten.

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass Gebäude oder Gebäudeteile geräumt werden müssen. Begeben Sie sich in diesen Fällen bitte unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz. Diesen können Sie den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnehmen.

7.2 Unfälle

Die Fremdfirma ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Sollte es zu Unfällen kommen, ist über die 112 den Rettungsdienst rufen. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer/Betriebssanitäter des Klinikums Stuttgart zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Namen und Telefon-Nummern finden Sie an jedem Verbandkasten.

Jeder Unfall ist unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart und ggfs. dem SiGe-Koordinator mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

7.3 Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z.B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss der Ansprechpartner des Klinikums Stuttgart unverzüglich informiert werden. Melden Sie Gefahrensituationen dem Störmeldeportal unter 0711/278-32525 telefonisch. Dieser wird dann weitere interne und externe Stellen informieren.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen des Klinikums Stuttgart oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

8. Sondersituationen

In besonderen Situationen können vom Klinikum Stuttgart besondere Maßnahmen veranlasst werden.

So gibt es wegen der **Corona-Pandemie**

- Zutrittsbeschränkungen
- Zutrittskontrollen
- Spezielle Formulare für Zugangsberechtigungen
- Vorgaben für die persönliche Schutzausrüstung
- Spezielle Hygieneregeln
- etc.

Der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart hat den Verantwortlichen der Fremdfirma über die jeweils geltenden Regelungen zu informieren und auch Veränderungen mitzuteilen. Dies ist auch zu dokumentieren.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass diese Vorgaben strikt eingehalten werden.

9. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen den Inhalt des Einweisungshandbuchs für Fremdfirmen ist das Klinikum Stuttgart unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetzen oder den übrigen vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, den/die Mitarbeiter der Fremdfirma, der/die dem Handbuch zuwiderhandelt/zuwiderhandeln, aus dem Klinikumsgelände zu verweisen.

10. Umsetzung des Einweisungshandbuchs

Der Auftragsverantwortliche des Klinikums Stuttgart ist dafür verantwortlich, das Einweisungshandbuch mit allen bedingten Formblättern dem Verantwortlichen der Fremdfirma vor erstmaligem Arbeitsbeginn vorzulegen und die Unterschriften einzuholen.

11. Abgrenzung

Das Einweisungshandbuch für Fremdfirmen gilt nicht für Arbeitnehmerüberlassungen im Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums Stuttgart.

Die für den Leasingeinsatz bestehenden Regelungen im Pflege- und Funktionsdienst sind im Intranet hinterlegt, unter:

- Pflege/Professionelle Pflege/Pflegemanagement/Einarbeitungskonzept


- Pflege/Wegweiser A –Z unter dem Buchstaben „U“.

12. Anhang (mitgeltende Unterlagen)

1. Datenblatt Unterweisungsnachweis
2. Brandschutzanlagen Schaltantrag, inkl. Merkblatt
3. Erlaubnisschein für Heiarbeiten, inkl. Merkblatt
4. Verkehrs- und Verhaltensregeln fr die Transportkanle
5. Hygieneregeln Einschleusung OP und Hygieneregeln Einschleusung ZSVA
6. Hygieneregeln Gastronomie
7. Einweisung Hubschrauberlandeplatz
8. Verhalten bei Unfllen und im Brandfall
9. Wichtige Rufnummern

Projekt/Maßnahme	
Datenblatt <u>Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen</u>	
Auftrags- verantwortlicher des Klinikums Stuttgart (Auftraggeber)	Name, Vorname: Abteilung: Tel.:
Verantwortlicher der Fremdfirma (Auftragnehmer)	Firma: Bevollmächtigter: Vertreter:
Koordinator (Nur bei Zusammenarbeit zwischen KS und Fremdfirma)	Name, Vorname: Tel.:
Arbeitsauftrag(Kurzbeschreibung)	
Beginn und Ende der Arbeiten	Beginn: Täglich von Samstagsarbeit: <input type="checkbox"/> Nachtarbeit: <input type="checkbox"/> Ende: bis Sonntagsarbeit: <input type="checkbox"/>
Ausführungsort	Gebäude / Geschoss / Raum: / /
Besondere Auflagen	
Abstellen der Brandmeldelinien erforderlich	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA, dann Genehmigung einholen
Heiss-/Schweissarbeiten	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA, dann Genehmigung einholen
Zuwegung Baustelle - Baustellenversorgung - Zugang zur Baustelle	
Hygieneanforderungen an die Baustelle - Reinigung - Sanitäranlagen - Abfallentsorgung	
Die Unterweisung in das Unterweisungshandbuch ist durch den Auftraggeber erfolgt:	
Name, Vorname (Verantwortlicher Fremdfirma): Datum, Unterschrift (Verantwortlicher Fremdfirma): _____	

Ausfertigung für SC-BE2.1

Standort	<input type="checkbox"/> KBC <input type="checkbox"/> KH <input type="checkbox"/> OHFK <input type="checkbox"/> BZM <input type="checkbox"/> KJP <input type="checkbox"/> Außenhaus / Sonstiger: _____
Auftraggeber	Ansprechpartner: _____ <input type="checkbox"/> KS-BE-2.1 <input type="checkbox"/> KS-BE <input type="checkbox"/> Netze-BW <input type="checkbox"/> Sonstiger: _____
Ausführender	Firma: _____ Verantwortlicher: _____ Tel.: _____
Arbeitsbereiche	Haus: _____ Stockwerk: _____ Raum/Bereich: _____
Arbeitsauftrag	_____
Grund der Abschaltung	<input type="checkbox"/> Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, usw.) <input type="checkbox"/> Staubentwicklung <input type="checkbox"/> Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage <input type="checkbox"/> Außerbetriebnahme
Zeitspanne	Abschaltung am: _____ Uhrzeit: _____ Einschaltung am: _____ Uhrzeit: _____
Abzuschaltende Melder <small>(Format: Linie / Melder)</small>	_____
Brandschutz	<input type="checkbox"/> Eine Brandwache ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Über den gesamten Zeitraum der Abschaltung ist eine Brandwache zu stellen <input type="checkbox"/> Erlaubnisschein für Heißenarbeiten ist erforderlich <input type="checkbox"/> Alternative Löschmittel / -geräte müssen bereitgestellt werden
Alarmierung	Standort des nächstgelegenen manuellen Brandmelder: _____ Telefon: _____ Feuerwehr Notruf-Nr.: 0-112 Hausnotruf-Nr.: 77112 
Hinweise	Vor Arbeitsbeginn muss telefonisch die Abschaltung abgefragt und nach Beendigung der Arbeiten (ggf. täglich) die Einschaltung bestätigt werden! Kann die Wiedereinschaltung nicht vor Arbeitsende vorgenommen werden, muss eine geeignete Ersatzmaßnahme eingerichtet werden. (Siehe „Merkblatt: Abschaltung von Brandschutzanlagen“) Schaltanträge der Brandschutzanlagen werden nur zu folgenden Zeiten ausgeführt Mo. – Fr. KH, OHFK, KBC 07 ¹⁵ – 15 ¹⁵ Uhr BZM, KJP, Außenhäuser 07 ³⁰ – 15 ⁰⁰ Uhr
Bestätigungen	Die Informationen bezüglich der erforderlichen Maßnahmen bei abgeschalteten Brandschutzanlagen wurden ausgehändigt bzw. sind bereits bekannt. Die Verantwortung bzgl. der erforderlichen Ersatzmaßnahmen trägt <input type="checkbox"/> Auftraggeber <input type="checkbox"/> Ausführender Datum: _____ Firma: _____ Ausführender Name: _____ Unterschrift: _____ Auftraggeber Name: _____ Unterschrift: _____
Schaltvorgang	Abschaltung am: _____ um: _____ durch: _____ Einschaltung am: _____ um: _____ durch: _____

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Abschaltung von Meldern, Meldegruppen und Linien der automatischen Brandmeldeanlage sowie automatischer Löscheinrichtungen des Standort Mitte Stuttgart. Die nachfolgenden Verfahren sind für alle Gewerke gleichbedeutend zwingend.

2 Allgemeines

Die vorhandenen automatischen Brandschutzeinrichtungen dienen der frühzeitigen Warnung und Sicherheit bei Brandausbruch innerhalb des Krankenhauses. Mitarbeiter, Besucher und Patienten stellen neben den vorhandenen Sachwerten das Schutzziel dar. Insbesondere in Bezug auf unsere Patienten ist eine frühzeitige Erkennung und Bekämpfung von Bränden unabdingbar. Der Ausfall bzw. die Funktionsuntüchtigkeit eines Teiles oder einer gesamten automatischen Brandschutzeinrichtung stellt eine riskante Lücke in diesem Schutz dar.

3 Abschaltung der Brandschutzeinrichtung

Die Abschaltung einer automatischen Brandschutzeinrichtung oder deren Teile darf nur durch die vom Krankenhaus autorisierten Personen vorgenommen werden. Ist eine Abschaltung erforderlich, ist der schaltberechtigte Vertreter des Krankenhauses schriftlich, mittels Abschaltungsantrag zu informieren.

Die Abschaltung kann terminiert werden. Die Freigabe des überwachten Bereiches erfolgt jedoch erst durch die schaltberechtigte Person. Die Bestätigung kann bei dem zuständigen Meister des jeweiligen Gewerkes oder bei der Störmeldezentrale eingeholt werden.

**Zuständige Meister der jeweiligen Gewerke: Siehe Anhang „Meisterliste der Fachbereiche“
Störmeldezentrale Tel.: 0711 / 278 32525**

4 Schutzmaßnahmen

Durch Abschaltung der Brandschutzeinrichtung wird die Überwachungsfunktion an den Verantwortlichen bzw. die ausführende Firma übertragen. Die im Abschaltungsantrag als verantwortlich benannte Person muss über den gesamten Zeitraum der Abschaltung die brandschutztechnische Überwachung des abgeschalteten Bereiches sicherstellen.

Bei Abschaltungen von Brandmeldeanlage kann dies z.B. durch Regelmäßige Durchführung von Kontrollgängen oder das Aufstellen einer mobilen Brandmeldeanlage, bei Abschaltungen von Löscheinrichtungen z.B. durch zuweisen einer Brandwache mit geeigneten Löschmittel und Löschgerät sichergestellt werden.

5 Wiedereinschaltung

Die Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage bzw. Löscheinrichtung erfolgt nur aufgrund der Fertigmeldung des Verantwortlichen. Eine Wiedereinschaltung darf nicht auf Basis einer Terminabsprache erfolgen. Der Verantwortliche darf erst dann wieder von einer korrekten Funktion der Brandschutzeinrichtung ausgehen, wenn dies durch Rückmeldung der schaltberechtigten Person bestätigt wurde.

**Zuständige Meister der jeweiligen Gewerke: Siehe Anhang „Meisterliste der Fachbereiche“
Störmeldezentrale Tel.: 0711 / 278 32525**

6 Arbeitszeiten des Technischen Dienstes

Schaltanträge der Brandschutzanlagen können nur während der Arbeitszeit des Technischen Dienstes zu folgenden Zeiten ausgeführt werden

Mo. – Fr. KH, OHFK, KBC 07¹⁵ – 15¹⁵ Uhr
BZM, KJP, Außenhäuser 07³⁰ – 15⁰⁰ Uhr

Standort	<input type="checkbox"/> KBC <input type="checkbox"/> KH <input type="checkbox"/> OHFK <input type="checkbox"/> BZM <input type="checkbox"/> KJP <input type="checkbox"/> Außenhaus / Sonstiger: _____
Auftraggeber	Ansprechpartner: _____ <input type="checkbox"/> KS-BE-2.1 <input type="checkbox"/> KS-BE <input type="checkbox"/> Netze-BW <input type="checkbox"/> Sonstiger: _____
Ausführender	Firma: _____ Verantwortlicher: _____ Tel.: _____
Arbeitsbereiche	Haus: _____ Stockwerk: _____ Raum/Bereich: _____
Arbeitsauftrag	_____
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Trennschleifen (flexen) <input type="checkbox"/> Auftauen
Zeitspanne	Beginn am: _____ Uhrzeit: _____ Ende am: _____ Uhrzeit: _____
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten <small>(Siehe „Merkblatt Heißenarbeiten“)</small>	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Kunststoffteile, usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöschern, oder mit angeschlossenen Wasserschlauch
Brandwache	<input type="checkbox"/> Während der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> Nach Beendigung der Arbeit Name: _____ Dauer: _____ Std.
Löschgerät	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher (mind. _____ Kg) mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Gefüllter Wassereimer <input type="checkbox"/> Löschdecke
Brandschutzanlagen	<input type="checkbox"/> Es müssen automatische Brandmelder abgeschaltet werden (Schaltantrag!) <input type="checkbox"/> Es müssen automatische Feuerlöschanlagen (CO ₂ , Sprinkler) abgeschaltet werden
Alarmierung	Standort des nächstgelegenen manuellen Brandmelder: _____ Telefon: _____ Feuerwehr Notruf-Nr.: 0-112 Hausnotruf-Nr.: 77112 
Bestätigungen / Erlaubnis	Die Informationen „Merkblatt Heißenarbeiten“ wurde ausgehändigt bzw. sind bekannt. Der Unterzeichner bestätigt hiermit, die Einhaltung der oben angegeben und in den Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften vorgeschrieben Maßnahmen. (GUV-V D1) Datum: _____ Firma: _____ Ausführender Name: _____ Unterschrift: _____ Auftraggeber Name: _____ Unterschrift: _____

Ausfertigung für SC-BE2.1

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Flex- und Trennschleifarbeiten innerhalb des Klinikum Stuttgart. Es gilt außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und ist zwingend für Fremdfirmen und eigene Mitarbeiter.

Innerhalb der für Heißenarbeiten vorgesehenen Werkstätten sollte dieses Merkblatt als Hinweis beachtet werden.

2 Allgemeines

Sogenannte Heißenarbeiten können im hohen Masse brandgefährlich sein, da bei Ihnen hohe Temperaturen auftreten. Brände können entstehen durch:

- Schweiß-, Schneid-, und Schleiffunken (ca. 1.200° C)
- Abtropfendes und/oder abspringendes Metall (ca. 1.500° C)
- Lötflammen (1.800 - 2.800° C)
- offene Schweißflamme (ca. 3.200° C)
- elektrische Lichtbögen (ca. 4.000° C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und / oder Gase



Gefährlich ist hierbei besonders der Funkenflug durch den, in 10m und mehr befindliche, brennbare Stoffe entzündet werden können.

3 Vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Aufräumen



Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe aus der Gefahrenzone – auch Staubablagerungen.

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone

Die Gefahrenzone kann sich auch noch auf Nachbarräume neben, unter oder über dem Arbeitsbereich erstrecken!

3.2 Abdecken



Abdecken der nicht beweglichen aber brennbaren Gegenstände im Gefahrenbereich. (Holzbalken, -böden, Wände, Maschinen, Kunststoffteile usw.). Zum Abdecken ist entsprechend geeignetes, schwer entflammbares Material zu verwenden. (z.B. feuchte Segeltuchplanen, Löschdecken)

3.3 Abdichten



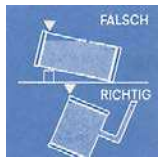
Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen, und offenen Rohrleitungen, die von dem Arbeitsbereich in angrenzende Räume führen. Hierbei auch die im Boden verlaufenden Kanäle und Trassen nicht vergessen! Geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm sowie das Verschließen von Schlitzen mit feuchtem Sand.

3.4 Entfernen



Entfernen von Isolierungen und Umkleidungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln, Behältern und Trägern.

3.5 Entleeren



Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Waren brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeiten gründlich zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxyd) zur Füllung verwendet werden.

3.6 Brandwache



Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis bzw. nach Vorgabe des KH-Verantwortlichen) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und Ihre Umgebung eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät zu stellen.

Geeignete Löschgeräte sind z.B. Feuerlöscher, gefüllter Wassereimer, usw.

3.7 Meldemöglichkeit



Der Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons sowie die zur Alarmierung erforderlichen Rufnummern müssen dem Aufsichtsführenden und der Brandwache bekannt sein. Bekannt sein muss ferner, der im Haus zuständige Brandschutzbeauftragte und dessen Rufnummer.

4 Sicherungsmaßnahmen während der Arbeiten

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder entzündet werden. Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume, Kanäle oder Schächte sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.

Eventuell durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr sowie der Hausnotruf zu alarmieren. Geeignete Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Feuerwehr 0 -112

Hausnotrufnummer 77 112

5 Sicherungsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Heißenarbeiten brechen erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist nachträglich die mehrmalige und gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig!

Es ist erforderlich die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.

Diese Kontrollen sind so lange durchzuführen, bis die Entstehung eines Brandes nicht mehr wahrscheinlich ist.

6 Verantwortung

Für die Sicherung der Arbeitsstelle und der umliegenden, gefährdeten Bereiche ist die ausführende Firma / Person verantwortlich. Eine Übertragung der Verantwortung an Firmen / Personen die nicht im Erlaubnisschein des entsprechenden Arbeitsauftrages stehen, ist nicht möglich.

Personen unter 18 Jahren, dürfen nicht mit der Ausführung von Heißenarbeiten beauftragt werden.

Präambel

Das unterirdische Kanalsystem hat die Aufgabe sicherzustellen, dass innerhalb des Standort Mitte alle Waren-; Apotheken-; Speiselieferungen und sonstige Ver- und Entsorgungsgüter rechtzeitig und ohne Behinderungen der öffentlichen Verkehrswege abgewickelt werden können. Um die Sicherheit der Nutzer und die Betriebssicherheit zu gewährleisten, ist den folgenden Nutzungsvorschriften Folge zu leisten.

Nutzergruppen

Der Verkehr setzt sich aus nachfolgend genannten Personen- und Fahrzeuggruppen zusammen:

- **Fahrzeuge:**
 - Flurförderfahrzeuge (z. B. Mulis), ggf. Anhänger (bis zu vier Stück auf bestimmten Strecken).
 - E-Stapelgeräte (z. B. Gabelstapler)
 - Mitgängerfahrzeuge (z. B. E-Hubwagen, Hubwagen)
- **Fußgänger:**
 - Personen, die laufen; tragen; schieben
 - Geschobene Betten
 - Geschobene Rollstühle
 - Geschobene Putzwagen; Geräte; etc. sind wie Fußgänger zu betrachten.

Folgend werden nur noch die Gruppen Fahrzeuge und Fußgänger benannt. Um die Verständlichkeit zu vereinfachen wird im nachfolgenden Text auf die weibliche Anrede verzichtet.

Paragrafen

§1 Grundregeln

- 1.1 Die Benutzung des Transportkanals erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.2 Der Transportkanal darf nur von befugten Personen benutzt werden. Dies sind Mitarbeiter des Klinikum Stuttgart oder externe Dienstleister, die den Transportkanal im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit benutzen müssen.

- 1.3 Die Transportkanäle dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Die Nutzung aus privaten Gründen (z. B. Weg zur Mittagspause in das Casino oder ähnliches) werden ausdrücklich untersagt.
- 1.4 Ausnahme
Der Abschnitt des Transportkanals in Höhe der Brachy/Orthovolttherapie. Hier sind Maßnahmen zum sicheren Überquerung des Kanals durch Patienten erfolgt. In diesem Bereich gelten besondere Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere eine auf Schrittempo reduzierte Geschwindigkeit der Fahrzeuge und ein Überholverbot für Fußgänger.
- 1.5 Im Transportkanal dürfen nur zugelassene und betriebssichere Fahrzeuge und Transporthilfsmittel benutzt werden. Dies sind Flurförderfahrzeuge, Gabelstapler, Mitgängerfahrzeuge und die entsprechenden Anhänger. Ausdrücklich verboten ist die Benutzung von Fahrrädern; Rollern; Skateboards und Rollschuhen (Inlinern).
- 1.6 Der Fahrzeugführer muss eine Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug incl. aktueller Nachschulungen haben. Bei Mitgängerfahrzeugen muss er in geeigneter Weise in die Führung des Fahrzeugs unterwiesen sein. Zudem benötigt er einen schriftlichen Fahrauftrag (vgl. Anlage 1) und hat sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs von dessen betriebssicheren Zustand zu überzeugen.
- 1.7 Die Benutzung von Musikwiedergabegeräten und Mobiltelefonen im Zusammenhang mit Kopfhörern, sowie die Benutzung der Transportkanäle unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, ist verboten. Das Telefonieren beim Fahren mit einem Fahrzeug ist untersagt. Erhält der Fahrer einen dienstlichen Anruf auf ein mobiles Telefon (Dect/ Handy) muss er anhalten um den Anruf entgegen zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass der Verkehrsfluss nicht behindert ist.

§ 2 Geschwindigkeit

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug sicher beherrscht, Er hat seine Geschwindigkeit den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung. Im Bereich von Kurven ist die Geschwindigkeit so zu verringern, dass das Fahrzeug mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gefahrlos anhalten kann.

§ 3 Überholen

Das Überholen von sich bewegenden Fahrzeugen ist verboten.

§ 4 Vorbeifahren

Fahrzeuge dürfen an Fußgängern nur mit besonderer Rücksicht und wenn dies gefahrlos möglich ist, vorbeifahren. Die Fußgänger müssen hierbei nach Möglichkeit auf den Gehsteig ausweichen, Der Fahrer hat ggf. durch Signalzeichen dafür zu sorgen, dass die Fußgänger ihn wahrnehmen.

Fahrzeuge dürfen nur an stehenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn dies gefahrlos möglich ist. Dabei hat der Fahrer immer max. Schrittgeschwindigkeit zu fahren und besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Begegnungsverkehr

Bei Begegnungsverkehr von zwei Fahrzeugen ist besondere Rücksicht erforderlich. Jeder Fahrzeugführer hat sein Fahrzeug weitestmöglich nach rechts zu steuern, das Passieren beider Fahrzeuge hat max. in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen, ggf. muss eines der Fahrzeuge stoppen. Wenn möglich, hat einer der Fahrer in eine Ausweichstelle auszuweichen.

Befinden sich im Begegnungsbereich zweier Fahrzeuge auch Fußgänger, so haben die beiden Fahrzeuge so lange zu stoppen und zu warten, bis die Fußgänger den Begegnungsbereich verlassen haben.

§ 6 Vorfahrt

Bei allen Zufahrten und Zugängen (über Türen, Rampen, Fahrstühle usw.) in den Transportkanal, haben die sich bereits im Transportkanal befindenden Fahrzeuge und Fußgänger Vorfahrt vor den Fahrzeugen und Fußgängern, die den Transportkanal über Zufahrten und Zugänge betreten. Insbesondere an den Stop-Linien haben alle Verkehrsteilnehmer zu halten und den anderen Verkehrsteilnehmern Vorfahrt zu gewähren.

§ 7 Abbiegen; Wenden; Rückwärtsfahren

Beim Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten.

§ 8 Halten und Parken

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen, Betten und Anhängern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet.

§ 9 Beleuchtung

Fahrzeuge mit Beleuchtungseinrichtung bzw. Warnblinkleuchte haben immer mit eingeschalteter Beleuchtung zu fahren.

§ 10 Warnsignale

Bei unübersichtlichen Verkehrssituationen oder bei einer sich anbahnender Gefahrensituation ist zu hupen.

§ 11 Personenbeförderung

Auf den Fahrzeugen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen Personen befördert werden. Die Mitnahme von Personen auf Ladeflächen, Deichseln o.ä. ist ausdrücklich verboten. Das gleiche gilt für Mitgängerfahrzeuge (z.B. E.-Hubwagen), die nicht als „Roller“ benutzt werden dürfen.

§ 12 Ladung

Die Fahrzeugführer haben Sorge zu tragen und sind dafür verantwortlich, dass die zu transportierenden Gegenstände auf den Fahrzeugen und Anhängern so gesichert sind, dass sie nicht vom Fahrzeug fallen können und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 13 Sonstige Pflichten der Fahrzeugführer und Fußgänger

Alle Verkehrsteilnehmer sind für die sofortige Beseitigung jeglicher Gefahrenstellen verantwortlich (Verkehrssicherungspflicht). Ist dies nicht möglich, muss die Gefahrenstelle gesichert, für alle gut erkennbar gekennzeichnet und deren sofortige Beseitigung veranlasst werden.

Jeder Benutzer ist verpflichtet vom ihm verursachte Beschädigungen, z.B. auch von Brandschutztüren, umgehend unter Tel.: 32525 zu melden.

§ 14 Verhalten im Brandfall / Notfall

Zur Meldung von Bränden und Notfällen stehen an gekennzeichneten Stellen Notfalltelefone zur Verfügung.

Brände und Gasgeruch sind unter der Tel. Nr.: **77112** zu melden. Erste Hilfe ist unter der Tel. Nr.: **77110 / 77115** anzufordern. Die Meldungen haben unter den Angaben: **WER** meldet **WAS** und **WO** ist es passiert ggf. **WAS** brennt oder **WIEVIELE** Verletzte zu versorgen sind, zu erfolgen. **WARTEN** auf Rückfragen.



Zur Brandbekämpfung stehen an gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher zur Verfügung, Zur Ersten-Hilfe stehen an gekennzeichneten Stellen Notfallsets zur Verfügung.

§ 15 Rauchverbot

Im gesamten Transportkanal sowie in den Zu- und Abgängen gilt ein striktes Rauchverbot.

§ 16 Heißenarbeiten, offenes Feuer und Licht

Für Heißenarbeiten wie, schweißen, schneiden, löten, auftauen, flexen muss eine Erlaubnis (Erlaubnisschein) bei der Abteilung Technik und Bau beantragt werden.

Sonstiges offenes Feuer und Licht ist im gesamten Transportkanal und in den Zu- und Abgängen verboten.

§ 17 Sicherheitsrelevante Einrichtungen

Das Beschädigen und Entfernen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. Erste-Hilfe-Kästen, Feuerschutztüren, Notfallmeldeeinrichtungen usw.) ist verboten.

Die Brandschutztüren sind frei zu halten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. So dürfen die Türen nicht festgebunden oder verkeilt werden.

§ 18 Abstellen und Lagern

Das Abstellen und Lagern von Stückgut, Betten, Transportwagen usw. auf nicht hierfür vorgesehene Flächen ist verboten.

Kurzfristiges Abstellen im Kanalbereich ist nur mit entsprechender Kennzeichnung unter vorausgegangener Einbeziehung von SC-VZD 6 möglich.

Es wird keinerlei Verantwortung für etwaige Beschädigungen oder Verluste der abgestellten Dinge übernommen. Abgestellte und nicht gekennzeichnete Gegenstände können ohne weitere Abklärung durch SC VZD 6 entsorgt werden.

§ 19 Abfallräume

Müllbehälter sind in die dafür vorgesehenen Räume einzustellen. Die Türen der Müllräume sind stets geschlossen zu halten.

§ 20 Durchführung und Unterweisung

Diese Verkehrsregeln für den Transportkanal gelten ab 01.05.2018 für alle Personen am Standort Mitte. Die Bislang geltende Nutzungsordnung wird zum 30.04.2018 außer Kraft



gesetzt. Zur Nutzung des Transportkanals befugte Personen sind anhand dieser Verkehrsregeln zu unterweisen.

§ 21 Sanktionen

Bei Nichtbeachtung dieser Verkehrs- und Verhaltensregeln durch Mitarbeiter des Klinikum Stuttgart bleiben arbeitsrechtliche Konsequenzen vorbehalten.

Hygieneregeln Einschleusung ZSVA für Techniker, Monteure und Fensterreiniger

Allgemeines

- Bitte lassen Sie Ihre Wertsachen zu Hause

Anmeldung /Abmeldung

- Bitte melden Sie sich immer bei der ZSVA-Standortleitung vor Ort über das Telefon /die Gegensprechanlage an
- Nach Beenden Ihrer Arbeit und Verlassen des ZSVA-Bereichs bitte immer bei der ZSVA-Standortleitung abmelden

Personalschleuse – Arbeiten im reinen Bereich der ZSVA

- Entkleiden Sie sich bis auf die Unterwäsche und Socken
- Schmuck an Händen, Unterarmen und Ohren ist nicht erlaubt (Fingerringe, Ohringe, Armband, Uhr bitte ablegen). Sichtbare Piercings müssen mit einem frischen Pflaster abgeklebt werden (z. B. Leukoplast)
- Fingernägel müssen sauber sein und dürfen die Fingerbeere nicht überragen
- Hygienische Händedesinfektion vor und nach dem Umkleiden durchführen
- Grüne ZSVA-Kleidung für Monteure anziehen. Der Kasack oder das T-Shirt/Unterhemd muss in der Hose getragen werden
- Kopfhaube/Bartschutz aufsetzen. Die Kopfhaube muss Haupthaar, Koteletten, Ohren und Stirn vollständig bedecken. Barthaare müssen gepflegt und abgedeckt sein (ggf. Bartschutz tragen).
- Mund-Nasen-Schutz bei Erkältung oder grippalem Infekt anlegen. Nach zwei Stunden oder bei Durchfeuchtung wechseln.
- Es sind OP-Schuhe zu tragen

Personalschleuse – Arbeiten im unreinen Bereich der ZSVA

- Entkleiden Sie sich bis auf die Unterwäsche und Socken
- Schmuck an Händen, Unterarmen und Ohren ist nicht erlaubt (Fingerringe, Ohringe, Armband, Uhr bitte ablegen). Sichtbare Piercings müssen mit einem frischen Pflaster abgeklebt werden (z. B. Leukoplast)
- Fingernägel müssen sauber sein und dürfen die Fingerbeere nicht überragen
- Hygienische Händedesinfektion vor und nach dem Umkleiden durchführen
- Am Standort Mitte ist die weiße ZSVA-Kleidung für Techniker/Monteure anzuziehen, am Standort KBC die blaue ZSVA-Kleidung. Der Kasack oder das T-Shirt/Unterhemd muss in der Hose getragen werden

- Kopfhaube/Bartschutz aufsetzen. Die Kopfhaube muss Haupthaar, Koteletten, Ohren und Stirn vollständig bedecken. Barthaare müssen gepflegt und abgedeckt sein (ggf. Bartschutz tragen).
- Mund-Nasen-Schutz bei Erkältung oder grippalem Infekt anlegen. Nach zwei Stunden oder bei Durchfeuchtung wechseln.
- Nach Einkleidung in die ZSVA-Kleidung (weiß am Standort Mitte, blau am Standort KBC) wird die ZSVA mit Kopfhaube und Arbeitsschuhen über den Außenflur wieder verlassen. Über den Außenflur gelangt der Techniker/Monteur an die ZSVA-Instrumentenannahme für kontaminierte Instrumente und Betritt den unreinen Arbeitsraum über die ZSVA-Instrumentenannahme.
- Ein Verlassen des unreinen Bereiches der ZSVA in den reinen Bereich der ZSVA mit Arbeitsschuhen ist nicht zulässig.

Einbringen von Werkzeug/ Maschinen/ Ersatzteilen


- Alle Materialien die in die ZSVA mitgenommen werden, müssen in der Anlieferungsschleuse desinfizierend gereinigt werden (Anweisung durch ZSVA-Personal)
- Die Ersatzteile sind aus der Umverpackung herauszunehmen

Unterbrechung der Arbeiten (Pause; Aufsuchen der Toilette)

- Nach Toilettengang ist die Bereichskleidung komplett zu wechseln
- Speisen und Getränke dürfen generell nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen eingenommen werden
- Immer beim Verlassen der ZSVA die ZSVA-Kleidung ausziehen und in die bereitgestellten Säcke entsorgen. Bei Rückkehr in die ZSVA-Einheit ist eine Neueinschleusung erforderlich

Ende der Arbeiten und Ausschleusung

- Grobe Verschmutzungen beseitigen; Müll entsorgen
- Die ZSVA-Standortleitung muss über das Ende der Arbeit informiert werden
- Bei Arbeiten auf der unreinen Seite sind die Werkzeuge usw. vor Verlassen einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Materialien und Werkzeuge der Techniker, Monteure oder Fensterreiniger werden über die Personalschleuse aus der ZSVA ausgeschleust.
- Die Techniker/Monteure verlassen den unreinen ZSVA-Bereich über die Instrumentenannahme und gelangen über den Außenflur wieder in die Personalumkleide, um dort die OP-Haube und die ZSVA-Kleidung in bereitgestellte Säcke abzuwerfen.
- Privatkleidung bzw. Arbeitskleidung anziehen, Materialien und Werkzeuge mitnehmen.

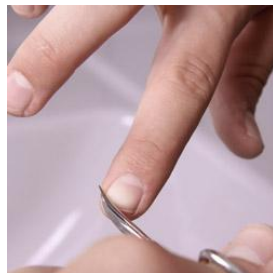
 Klinikum Stuttgart	Hygienemanagement Gastronomie	Seite 1 von 3
KS CP 07.01.00d	Hygieneregeln	Version E2 Stand 12.02.2018

Mir sind folgende Punkte bei meiner Tätigkeit in der Küche, im Casino, im Kiosk und im Umgang mit Lebensmitteln bekannt:

- Tägliche hohe persönliche Hygienemaßnahmen, bestehend aus Körper-, Bart- und Haarpflege, sind einzuhalten.



- **Fingernägel** müssen sauber sein und dürfen die Fingerbeere nicht überragen.
- Nagellack und künstliche Nagelmodellage ist aufgrund von Pilzgefahr und der möglichen Fremdkörperabgabe nicht erlaubt.




- **Schmuck** ist nicht erlaubt:
 - o Ringe, Ehering, Halsketten, Ohrringe, Armbänder, Uhren, sichtbarer Haarschmuck, künstliche Wimpern,
 - o Sichtbare Piercings sind zu entfernen oder mit blauen Pflastern abzukleben,
 - o Zungenpiercings und Zahnschmuck sind zu entfernen oder es muss bei sämtlichen Arbeiten ein Mundschutz getragen werden,
- Gemäß dem Arbeitsbereich ist die entsprechende **saubere Arbeitskleidung** zu tragen.
- Beim **Betretten des Küchenbereichs** und bei **Arbeiten im Casino** ist eine **Haube** aufzusetzen. Hierbei muss das Haar vollständig unter der Haube sein.
- Im **Kiosk** ist bei Arbeiten mit offenen Lebensmitteln und beim Betreten des Produktionsbereichs (hinter der Theke) eine **Schiffchenmütze** zu tragen (lange Haare müssen zusammengebunden werden).

Küche, Casino:

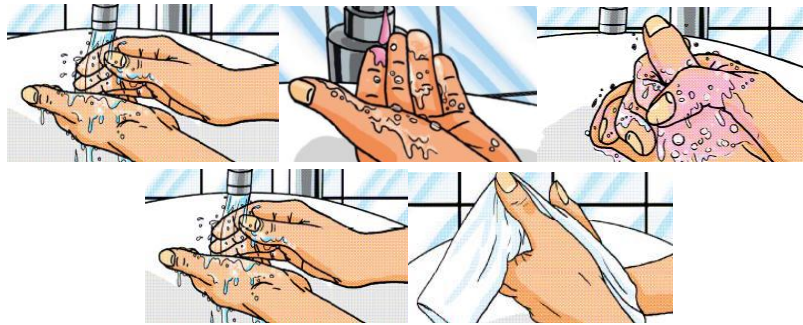
Kiosk:



Landessprache:

 Klinikum Stuttgart	Hygienemanagement Gastronomie	Seite 2 von 3
KS CP 07.01.00d	Hygieneregeln	Version E2 Stand 12.02.2018

- Beim Betreten der Küche im VZ ist zusätzlich eine **Reinigung der Schuhsohlen** mittels Sohlenwaschanlage durchzuführen.
- Die **Hände** sind zu **waschen** und zu **desinfizieren**:
 - o Vor Arbeitsbeginn (Handwaschbecken im Küchenbereich, im VZ Hygieneschleuse benützen),
 - o Nach jedem Toilettengang, nach jeder Pause,
 - o Beim Wechsel von unreinen in reine Bereiche, nach allen Entsorgungsmaßnahmen,
 - o Nach jedem Nase putzen, jedem Niesen / Husten in die Hände.




- Die **Hände** sind zu **desinfizieren** (bei Verschmutzung vorher immer Waschen):
 - o Nach jedem Holen von Nachschub (Waren aus Kühlhäusern, Lagern – Ausnahme Springer am Band, wenn kein direkter Kontakt mit offenen Lebensmitteln besteht),
 - o Nach jeder Berührung des Gesichts mit den Händen,
 - o Nach jedem Wechseln der Einmalhandschuhe (nach jedem Arbeitsgang bzw. bei Wechsel des Arbeitsplatzes).



- In den Küchen muss beim Kommissionieren, Vorbereiten, Herstellen sowie beim Portionieren von kalten und rückgekühlten Speisen ein **Mundschutz getragen** werden. Bei Erkältung sowie bei infektiösem Tablett-Transport-Wagen/Geschirr ist dieser als Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Der **Mundschutz** ist beim Verlassen des Arbeitsplatzes sowie bei Durchfeuchtung **auszuziehen bzw. zu wechseln**.

 Klinikum Stuttgart	Hygienemanagement Gastronomie	Seite 3 von 3
KS CP 07.01.00d	Hygieneregeln	Version E2 Stand 12.02.2018



- **Helle Einmalhandschuhe** sind nach jedem Arbeitsgang bzw. bei Wechsel des Arbeitsplatzes und bei Verschleiß zu wechseln und nur beim direkten Umgang mit offenen Lebensmitteln und reinem Geschirr/ Besteck zu tragen, nicht bei Transportarbeiten.



- **Blaue/farbige Einmalhandschuhe** sind regelmäßig und bei Verschleiß zu wechseln. Die Handschuhe sind bei Schmutz-, Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten zu tragen.
- **Speisen** dürfen generell nur in den dafür vorgesehenen Räumen eingenommen werden.
- Im Küchenbereich darf nur aus **PET-Flaschen** und **Einwegbechern** getrunken werden (nicht in unmittelbarer Nähe von offenen Lebensmitteln).
- **Das Rauchen** ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- Die Teilnahme an einer Hygieneschulung und einer Belehrung gemäß IfSG § 43 ist 1 x pro Jahr verpflichtend.

Ich habe die Personalhygieneregeln verstanden und zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zu der Einhaltung oben beschriebener Regeln.

Name

Datum

Unterschrift



Hubschrauberlandeplatz – Verhaltenshinweise – Kurzfassung für Arbeiten

1. Das Betreten der betonierten Hubschrauberlandefläche ist untersagt.
2. Den Anweisungen des Klinikpersonals bzw. der Helicoptercrew ist Folge zu leisten.
3. Ab dem Moment wo sich ein Hubschrauber im Landeanflug nähert (Landescheinwerfer an) bzw. Ansage durch Haustechniker oder optische Wahrnehmung, ist der Bereich sowie das Deck unter dem HLP auf schnellstem Wege zu verlassen. Sämtliche Materialien (Baustoffe, Folien, Werkzeuge etc.) sind zu sichern oder in einem Raum unterhalb der Landeplattform sicher zu verstauen.
4. Die Durchführung der notwendigen Arbeiten erforderliche Materialien bzw. Werkzeuge müssen so abgelegt werden, dass
 - a.) Zugänge und Verkehrswege nicht eingeengt oder behindert werden
 - b.) Sie keine Stolperstellen oder Barrieren darstellen
 - c.) Sie nicht durch den Rotorabwind (Downwash) oder naturbedingte Winde aufgewirbelt oder über die Dachkante hinausgetragen werden können !
5. Der Zugang zur Dachfläche (8.OG Haus A/B (6) und B (7) erfolgt nur über den Aufzugsvorraum von Haus A (5)
6. Die Zugangstüre ist nach deren Durchquerung wieder so zu schließen, dass diese ins Schloss fällt, der sicher Verschluss der Türe ist unbedingt zu überprüfen.
7. Ein Unterkeilen oder ein anderweitiges Offenhalten der Zugangstüre ist strikt untersagt !
8. Der Zutritt auf die Dachfläche ist nur den vom Klinikum unterwiesenen Personen gestattet. Diese erhalten hierfür einen Schlüssel welcher persönlich ausgegeben wird, die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet.
9. Bei der Einweisung erfolgte ein Hinweis auf die Notruffeinrichtungen, die vorhandenen zwei baulichen Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen in diesem Bereich.
10. Das Technische Personal des Klinikums ist berechtigt Personen der Dachfläche zu verweisen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Schlüssel abgenommen und die Einstellung der Baumaßnahme zur Folge haben. Die Kosten hierfür, sowie eventuelle Nutzungsausfälle des Hubschrauberlandeplatz und damit verbundene Mehraufwendungen des Klinikums trägt der Verursacher.
11. Grundlage dieser Vorgaben, bildet die Flugplatzbenutzungsordnung welche bei SC BE 2.1 (Haus K im Erdgeschoss) im Bedarfsfall eingesehen werden kann.

Stuttgart,

Datum

Unterschrift / Eingewiesene Person

Stand:03/2019

Unterschrift / Verantwortlicher

	Brandfall	Unfall
1.	Feuer (0)112	Notruf (0)112 oder (0)19222
<u>Wichtige Angaben bei einem Notruf:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Wer meldet sich? - Wo geschah es? - Was geschah? - Welche Arten von Verletzungen? - Wie viele Verletzte? <p>Warten auf Rückfragen!</p>		
2.	<p>In Sicherheit bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Personen warnen. - Hilflose Personen mitnehmen. - Fenster und Türen schließen. - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen. - Aufzug nicht benutzen! - Anweisungen beachten! - Sammelplatz aufsuchen. 	<p>Erste Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absicherung des Unfallortes. - Versorgen der Verletzten. - Anweisungen beachten.
3.	<p>Löschversuch unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerlöscher benutzen - Feuerwehr einweisen 	<p>Weitere Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaulustige entfernen. - Rettungsdienst einweisen.



Notruf

Polizei	Notruf	110
	Revier Innenstadt	0711 / 8990 - 3100
	Revier Cannstatt	0711 / 8990 - 3600
Feuerwehr	Notruf	112
	Brandschutzbeauftragter KS, Herr Gärtner	0711 / 278 - 32175 / 0711 / 278 - 55999
Unfall	Notruf	112
	Krankentransport DRK	19222
	Giftnotruf	0761 / 1942 - 0
Technischer Notdienst	EnBW	0711 / 1280

Sonstiges

Techn. Leitung KS	Herr Finkbeiner	0711 / 278 - 32038
Störungen	Störmeldezentrale Haus- und Betriebstechnik Mo. – Fr. von 07:00 – 15:30	0711 / 278 - 32525
	Ab 15:30 Empfang KH	0711 / 278 - 32130
Objektüberwachung	Frau Grüb	0711 / 278 - 22050